



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XXXVII. Stadt Biesenthal.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

XXXVII.

Stadt Biesenthal.

I. Markgraf Johann bestätigt der Stadt Biesenthal die ihr von seinem Vater und von seinen Vorfahren verliehenen Besitzungen und Rechte, am 24. Dezember 1315.

In nomine Domini amen. Scripture testimonio redduntur lucida, que obliuionis nubilo sunt obscura. Hinc est, quod nos Johannes, Dei gracia Marchio Brandenburgensis et Lufatie, huius pagine claritate transmittimus et commendamus memorie sempiternae, quod vniuersas libertates ciuitati nostre Biezdal ac ciuibus presentibus et futuris in ipsa habitantibus datas ab illustri Principe Domino Hermanno, quondam Marchione Brandenburgensi, nostro genitore clare memorie, nec non ab aliis nostris progenitoribus, ipsi ciuitati et ciuibus concessas, confirmauimus et eadem ipsis solempniter per presentes literas donamus sub modis et condicionibus infra scriptis. Primo ergo distinctiones dicte ciuitati indultas inchoamus hoc modo: Per descensum fluenti de winische flieth*) usque ad molendinum antiquum**), de hoc molendino usque ad semitam, que ducit versus Lancke; intra hanc distinctionem vniuersa ligna et gramina pertinent ad ciuitatem nostram predictam titulo proprietatis; sed agri siti trans semitam, qui dicuntur Morgenlande, nostri sunt. Item de illis agris in myrica usque ad montem, qui dicitur Janeswerder, et de hoc usque ad distinctionem semitarum, que ducunt uersus Ruleuestorpe et uersus Melne, et abinde usque ad riulum et de riulo retrorsum usque ad Polizmollen et de hoc per descensum fluenti usque ad Samites Brucke scilicet ad pratum, quod dicitur Barndorpes Wisch, situm infra predictas distinctiones, iusticiam dicte ciuitatis ciues nullam habent. Item de Samitt usque ad Kuncenberg, de hoc usque ad stagnum Johannis de Bune: intra has predictas distinctiones pascua pecorum et gramina ad omnem usum et commodum dicti ciues cum quiete pacifica possidebunt et habebunt. Item in parua merica Biezdal habebunt facultatem liberam fodiendi kien, et secandi ligna iacentia et graminum usum in eadem habebunt, preterquam in nostro prato, quod trahit originem de illo fluente et terminatur in loco, ubi Sammitische vlieth cadit in fluuium Vinowe. Insuper in magna merica Werbelin habent usum liberum graminum et pastum pecorum seu porcorum, que dicitur mast, et usum jacen-

*) Später Dänisch, jetzt Dänig-Fließ genannt.

**) Ein jetzt Maßstabt genannter Platz.

tium lignorum vsque ad semitam, ducentem uersus Liwenwalde, quodocunque ipsis expedit atque libet. Confirmamus insuper forum eorundem in ciuitate et omnes libertates, quas ab antiquo habuisse noscuntur. Insuper vniuersi inhabitantes dictam ciuitatem siue fuerint condicionis militaris uel cuiuscunque alterius, equo modo ut ciues de bonis suis hereditariis ibidem facere tenebuntur et huius pretexto dicti ciues in signum libertatis predictae omni anno de bono ipforum animo nobis uel ubi assignauerimus dabunt quatuor Talenta Brandenb. et vnum lapidem bone cere. Et ut hec omnia robor perpetue firmitatis capiant, nostro pendenti sigillo muniri fecimus presens scriptum. Presentes vero fuerunt fideles nostri Sloteko dapifer noster, Gravelhut, Christianus de Gherardsdorf, Buffo de Löffow, milites, cum aliis pluribus fide dignis. Actum et datum Spandowe per manum Hermanni de Luchow, Anno domini MCCC^o. quinto decimo, feria quarta ante natiuitatem Domini nostri.

Aus der vidimierten Copie des Geh. Staats-Archives. (420.)

II. Herzog Rudolph von Sachsen tritt zu Biesenthal dem Grafen Bernhard von Anhalt einen seiner Ministerialen ab, am 15. Juni 1322.

Nos Rudolfus, dei gracia Dux Saxonie, Angharie westphalie, comes in Bren et Burchgrauus in Magdeburch, tenore presencium recognoscimus publice protestantes, quod nos honestam dominam, dominam Elizabet et suos pueros, de se procreatos, uxorem et pueros validi militis Henrici dicti de bone, inclito principi Bernardo, illustri Comiti de Anhalt nostro fratri karissimo, dedimus et in presentibus damus in ministeriales siue in ministeriatum adhabendos. In cuius facti euidentiam nostrum sigillum presentibus est appensum. Datum Bisdal, Anno domini Milleesimo Tricentesimo Vicefimo Secundo, in die viii et modesti beatorum martyrum.

Aus Klöden's Waldemar II. S. 521.

III. Markgraf Ludwig verleiht dem Ritter Berenger Heilo bis zur Auslösung, die er sich vorbehält, Haus und Stadt Biesenthal mit des Kaisers Genehmigung, am 12. März 1337.

Wir Ludwig etc. Bekennen etc. Daz wir dem vesten ritter Berenger Heilen, vnsern lieben Diener, zu seiner ritterchaft vnd ouch durch der dinsten willen, di er vns getan hat vnd ouch tun sol, die gnade getan haben vnd tun auch mit diesem briue also, daz er vnd sine erben daz hus vnd di stat zu Pyestal mit allen rechten, eren, nutzen, gewonheiten, besucht vnd vnbesucht vnd waz dazu gehöret vnd ouch andere gut, di wir im darzu bewiset haben, inne haben sullen vnd nützen gerueelichen, an alle irrange vnd hindernisse, also lange biz wir oder vnser erben im oder sinen erben bezaln vnd gewern gar vnd gentlich hundert marg brand. silbers vnd gewichtes. Vnd diese vorgefriben ding sin geschehn mit vnsern lieben Herren vnd vaters keyser Ludewig von Rome heizze vnd willen. Vnd daz in daz also stete vnd vntzerbrochen bliebe, geben wir ime

Hauptst. I. Bb. XII.

difen brif darvber, zu eime vrkunde vorfigelt mit vnserm Inſiegel. Datum Brandenburg, anno domini M^o. CCC^o. XXXVII^o., In die Gregorii pape.

Nach dem Copialbuche des N. Ludw. des Aelttern, betr. die Vogtei Barnim Nr. 2.

IV. Notiz über die an Sezzel gemachte Verleihung des Dorfes Golze und der Kleinen Heide bei Biesenthal durch Markgraf Ludwig den Aelttern, ohne Datum.

Collatio dictis Sezzel facta ville Goltzowe et mirice parue iuxta bisdal inuenitur in quaternio Lyebenwalde circa numerum XLVII.

Nach dem Copialbuche N. Ludwig I., betreffend die Vogtei Barnim Nr. 41.

V. Burggraf Friedrich verleiht Biesenthal mit dessen Zubehörungen an Hans d. J. von Uchtenhagen, der diese Besizung von Poppe von Holzendorf erkaufte hat, am 21. September 1413.

Wir Fridrich, von gotes gnaden Burggraue czu Nuremberg, oberster verweiser der Marcke czu Brandenburg, Bekennen offentlighen mit diesem brieſe, das wir vnserm liben getruwen Junge hanſen von vchtenbagen vnd seinen rechten erben vorliehen haben Byſdal mit der lutken heyden, die vff dem Barnym gelegen ist, vnd Danewicz, Rudenicz, Scheforde mit allen rechten, gnaden, fruchten, nuzen, pſegen, Czinsen, holczen, weyden, wezen, akkern, molen, nichtel nicht vſzgenomen, als die von alder dorczu gehort haben vnd noch dorczu gehoren, wie man die gnennen mag in dorſſe vnd In felde, vnd czu Barltorp vnd czu wandelicz die bethe vnd den dienst mit allem rechte: vnd wir liehen In die obengeschrieben guter, was wir In von rechts wegen daran verliehen sollen vnd mogen, czu haben vnd czu besizzen In aller maſze, als dy poppe von holczendorff czu lehen gehabit, recht vnd redlichen beſessen vnd dem gnanten hanſen von vchtenhagen verkawft hat, mit Crafft dieses brieſes, doch vnſchedelich der obengenanten Margraueſchafft vnd vns an vnsern rechten one geuerde. Mit vrkund dieses brieſes verfigilt mit vnserm anhangenden Inſiegel. Gegeben czum Berlin, nach gotes geburte virczenhundert Jar, darnach In dem dreyczenden Jare, an Sant Mathei tage des heiligen czwelfboten vnd Ewangelisten.

Nach dem Churmärkiſchen Lehnſcopialbuche XIV, 12.

VI. Mathias von Uchtenhagen verkauft die Hälfte des Schlosses Biesenthal und seiner Zugehörungen an die von Arnim, am 5. Mai 1427.

Vor alle jene, die dessen Brief seen, horen ader lesen, bekenne ich Her Mathias von Uchtenhagen mit meinen rechten Erwen, das ich recht vnd redelich verkoft habe den Ehrbaren Clawesen, Wilcken vnd Otten, Gebrüder, geheten de von Arnim, vndt öhren Erwen Biesenthal halv dat Schlot met allen Guetern, allen rechten, allen Nutten, allen Renten, allen Tinsen, Holten vnd Watern, Ackern, Weesen, nichts uthgenamen, vnd allent dat half, also von Older darto gewest heft, also wy ycht von Ottowen von Loffowen gekriegt heft, und die vorbenante von Arnim schallen von Stund an dat Gueth vnd an die Rente treten. Vor dat vorbenante Guet gewen die von Arnim Herrn Mathias von Uchtenhagen sewen hundert Schock Bohmische Groschen, dat schallen 200 Schock an Berlinchen Penningen Minte sin, die vorgeschrewen 700 Schock Groschen schallen deh von Arnim hern Mathias betalen, also na vorgeschrewen steit. Von stund an schallen deh von Arnim Hern Mathias von Uchtenhagen bethalen 100 Schock an Berlinchen Penningen vp der dreyer heiliger Könige Tag vnd 100 Schock an Berlinchen Penningen um nechstkommende Fastelavend und 200 Schock an Golde edder an Groschen, dry ryhnische Gulden vor ehn Schock vp Wynachten nächstkommende und dreyhundert Schock an Golde edder an Groschen, dry ryhnische Gulden vor ehn Schock, vp fastelavend nächst tukomende und de Willkuhr schall an dem von Arnim leygen, wat sie Gold oder Behmische Groschen gewen wullen, dry ryhnische Gulden vor ehn Schock, dat schall her Mathias von Uchtenhagen vorborgen den von Arnim vor tüghe vnd Warnung, also ehnes Landes recht is, vnd schallen des Schlotes vnd der Güter ehn gewer sin vor alles weme, also ehne Landwerunge ifs, de schallen vernügen my de dage also vorgeschrewen steit. Dets to mehre Bekentniß vnd vor Thügnisse sint by desen kop gewest dy Erbar Her Hans von Uchtenhagen, Ebel Krummenfee, Berend Sparre und Thomas Wynfs. Dets to mehre bekentniß vnd Sicherheit, das diese dinge so geschehen sin; so hebbe ick Her Mathias von Uchtenhagen myn Innsiegel mit goden willen lahten drucken vp diesen offenen brief, die gegeben ist na Cristli Geburth im 1427. Jahre, am dineltage nah des heiligen Creuzens tage.

Aus einer alten Copie.

Ein Abdruck dieser Urkunde bei Grundmann (Uderrn. Adelshist. S. 76) hat statt Creuzens Tag „Cristens Tag.“

VII. Markgraf Johann verleiht an Claus, Wille und Otto von Arnim für ihre im Dienste des Markgrafen erlittenen Schäden Gebungen aus einer Mühle bei Biesenthal, am 27. Januar 1435.

Wir Johans, von gots gnaden Marggraue zu Brandenburg vnd Burggraue zu Nuremberg etc., Bekennen —, das wir den Erbern vnseren lieben getrewen Clawesen, willeken vnd Otten von Arnym, gebrudern, vor allen iren schaden in vnserem dinste bis auff diessen gewichtigen tag gnommen, vor ire dinste vnd von besundern gnaden czu einem rechten manlehne ge-

lihen haben drey wispel Roggen ierlicher czinse In der mulen, die lange renne genant, bey Bifz-
dal gelegen, die hans Birekholz seliger, purger czu Bernawe, vormals Innen gehabt hat,
von dem sie an vns gefallen vnd todeshalben kommen sein etc. — Auch sol diese leihung des ge-
nanten hannsen Birekholz seligen weibe an dießen obgeschriebenen dreyen wispeln, die sie czu
leipgeding hat, ire lebetage, die weile sie lebet, keinen schaden tun noch bringen, on alles geuerde.
Czu vrkund mit vnserm anhangenden Insigel uersigelt vnd Geben czu Spandow, am nechsten
dornstag nach sand pawls tag seiner bekerung, nach Cristi vnfers herren geburte vierzehnhundert
Jar vnd darnach In denn sunffvndreyffsigten iaren.

R. Hans de Waldow.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche XVI, 58.

**VIII. Des Kurfürsten Friedrich's II. Lehnbrief für die von Arnim über Biesenthal und andere
Besitzungen, vom 29. Mai 1441.**

Wir fridrich, von gots gnaden Marggraue czu Brandenburg, des heiligen Romi-
schen Reichs Erczkamerer vnd Burggraue czu Nurnberg, Bekennen offentlich mit diesem briue
gein allermenniglich, das wir vnfern lieben getruwen Clawfze, hannse, ludeken, henninge,
Ebela vnd Jasparn, vettern vnd bruderen vnderlang, alle von Arnym gnannt, diese hirnach-
geschreuen guter, ierlichen zinse vnd rente zu einem rechten manneleben czu rechter gesampter
bant, als gesampter hant recht ist, gnediglich verliehen haben, Mit namen das Stofz Bifzdal mit
dem Stedchen daselbst vnd diesen hirnachgeschreuen dorfferen Rudenicz, Danewicz, Schep-
ford, dy heyde, den yferhamer, dy wasser vnd dy molen, die darczu gehören, mit dem dinste
czur wandelicz vnd zu batstorf, das alles geachtet is auf nunczig schog geldes ierlicher rente.
Item In dem dorff honow ein vnd czwenzig schog gelts, in dem Stedchen zu wernow acht wispel
habern vnd einen wispel korns, das dorff czur wese mit allen rechten, geachtet auff dreiffig
schog geldes, zu Schonenfeld zehen schog geldes, zu froudenberg virczen schog geldes, zu
hekelwerg Sefz schog geldes, zu kruge III schog geldes, das dorff Sommerfelt mit allem
rechte, geacht vff eilff schog geldes, das dorff Steinforde mit allem rechte, geachtet auff zehen
schog geltz, czu Sidow nun schog geltz, czu Schonow sibbendehalb schog gelts; Das
dorff lancke mit allem rechte, geachtet auff sechszehen schog geldes; Item eine wuste
veltmarcke, graczow gnannt, die czinset all iar virczen wispel; Item I wuste veltmar-
cke, wolterfdorff gnannt, zinzet Jerlich III schog; das dorff weszekendorff halb das zinzet
alle Jar funf schog geldes vnd VIII wispel korns; Im dorff czur marwicz II schog geldes; Im dorff
czu Clinkow XVIII schog geldes an korn vnd an gelde; Im dorff czu Schonenwerder III schog
geldes; czu strelow XII schog geldes, czum vorwerke I schog geldes; czum Tafchinberge XVI
huben landesz, gerechent auff VIII schog geldes, czu Milow XVI huben landes, gerechent auf VIII
schog geldes; czu Blumenhagen funfzig huben landes, die ligen alle wuste; zu Stolzenberg
II szilling groschen; czu Bandelow II schog geldes; czu papendorff II schog geldes, den dritten-
teyl an der wusten marke czu kreffendorff, zinzet alle iar III wispel korns, vnd III schog gel-
des czu Golmicz, alle alle die obgeschriben guter, Jerlich czinse vnd rente von Iren Elderen vnd

geschlechten an sy komen sin, vnd der auch einns teils gekoufft vnd zu sich bracht haben. Vnd wir verliehen den obgenannten Clawtze, hannse, ludeken, henninge, Ebele vnd Jasparen alle die obgeschriben guter, Jerlich zinsse vnd rente zu rechtem mannehen vnd zu rechter gesampter hant, alle gesampter hant recht ist, in craft dises briues, also das sie vnd alle ire menlich liebslehserben die obgeschriben gutere, Jerlichen zinsse vnd rente von vns geruglich czu mannehen besitzen vnd die nu furbas allewege mehr, als oft vnd dick des not geschicht, von vns, vnnfern erben vnd nachkommen vnd der marggraueschafft czu Brandenburg czu rechtem mannehen haben, nemen, entpfan vnd vns auch dauon holden, dienen vnd tun sollen, als manneheis recht vnd gewonheit ist: vnd wir verliehen auch In an den gnannten gutern, Jerlichen czinszen vnd renten alles das, was wir In von rechtswegen daran verliehen sollen vnd mogen; Doch vns, vnnfern erben vnd nachkommen an vnnfern vnd sunst einem ydermann an sinen rechten an schaden. Des zu vrkund mit vnnferm anhangenden Ingefizgel verfigelt vnd Gebin zu Berlin, Anno etc. XXI, am mantag nach dem sonntag Exaudi.

Nach dem Ohnm. Lehnscopialbuche XX, 137.

Ein Extract findet sich in Gumbmann's Uterm. Adelshistorie S. 280 mit der falschen Jahreszahl 1440.

IX. Des Kurfürsten Friedrichs II. Bestätigung der Stadt Biesenthal, vom 22. Jan. 1442.

Wir friderich, von gotes gnaden Marggraue zu Brandborg, des heyligen Romischen Reichs Ertzkamrer vnd Burggraff zu Nurenberg, Bekennen vor vns vnd vor Marggraffen fridrichen den Jüngsten, vnnfern bruder, der zu seinen mundigen Jaren noch nicht komen ist, offentlichen mit diesem briue, das vor vns kumen sein vnnfer lieben getruwen Borgermeistern, Ratmann vnd ganzte gemeine von Bisedal vnd haben vns vorbracht gute verfigelte, bestendige furstenbriue, priuilegia vnd bestetigungen, die sie vnd Ire vorsarn von vnnfern vorsarn Marggrauen zu Brandborg vor langen tzeiten erworben haben, So das sie nach laute derselben briue ettlicher sache begnadet, gefreiet vnd bestetiget sein vnd haben vns gebeten, Inen dieselben Ire briue furder zu bestetigen, Darvmb haben wir In dieselben Ire priuilegia vnd furstenbriue alle ein Marggraffe zu Brandborg bestetiget vnd bestetigen In die mit craft dises briefes, wie dieselben Ire briue von worten zu worten lawten vnd Innehalten, was wir daran zu bestetigen haben, Sie bey denselben Iren freyheiten, gnaden vnd gerechtigkeiten zu bleiben lassen, vnschedlichen auch den von arnym an Iren gerechtigkeiten ane alles geuerde. Zu vrkunde mit vnnferm anhangenden Infigel verfigelt vnd Geben zum Berlin, am Montag sant vincentii tag, Nach cristi vnnfers hern geburt vierzehenhundert Jare vnd darnach In dem zwey vnd vierzigsten Jare.

Nach dem Originale der städtischen Registratur.

Wörtlich übereinstimmend ist die Bestätigung des Kurfürsten Albrecht vom Donnerstag nach St. Jacob 1472.

X. Lehnbrief des Kurfürsten Albrecht für Henning, Achim, Claus, Hans und Berndt von Arnim über Biesenthal mit dessen Zubehörungen, Gerßwalde, Milmerßdorf und viele andere Güter, vom Jahre 1472.

Wir Albrecht etc. Bekennen öffentlich mit diesem brief gein allermeniglich, das für vns komen sind vnser lieben getrewen Henningk, Achim, Claus, Hans vnd Berndt, gebruder vnd vetteren, die van Arnym genant, vnd haben vns mit Demütigem vleisz ersucht vnd gebeten, Das wir Ine solche hirnachgeschribne stucken, guter, Jerliche czinze und Rente, die sie van vns vnd der margrauefchaft czu Brandenburg czu lehne haben, czu rechten manlehen vnd gesampter hant czu verlihen gnediglich geruchten, mit namen das Slosz Biszdal mit dem Stedichen dor soluest vnd mit disen nachgeschriben dorfferen Rudenitz, Danewitz, Schepfforde, dy heyde, den Jferhamer, die wasser vnd die molen, die dorczu gehoren, mit dem dinstu czu wandelitz vnd czu bastorff, das aller geacht ist uff neunczig schock geldes Jerlicher rente. Item Im dorffe honow zwe vnd czweintzig schok geldes; Item das dorff czu wese mit allem rechte, geacht vff dritzeig schock geldes; czu schonenfelde czein schok vnd ein gulden; czu frewdenberg vierzein schok geldes; Item das dorff Somersfelde mit allem rechte, geacht vff eylff schock geldes; Item das dorff Steinforde mit allem rechte, geacht vff czeihen schok geldes; czu Schönnow sibbendehalf schock gelds; Item das dorff langke mit allem rechte, geachtet vff sechczehen schok geldes; Item eine wuste veldmarke grotzow, di czinset vierczehen winspel korns; Item eine halbe wuste veltmarck, woltersdorff gnant, zinset dritthalb schock; Item das dorff wenfekendorff mit allem rechte, czinset czeihen schock vnd funfzeihen winspel korns; Im dorffe czu Clinckow czwe hundert marck geldes vnd vff der Molen czwe winspel; Item vierzig marck one ein marck vnd einen winspel vnd achtezeihen scheffel korns, Item czwe hufen vff czwen hofen mit obirsten vnd nidersten gericht mit dem kirchlehen. Im dorff taffchenberg sechs schock geldes; Item czu Milow sechczehen hufen landes, geacht vff acht schock geldes, Item czu plumenhagen funffzig hufen landes; czu handelow czwe schock geldes; czu poppendorff czwe schock geldes; czwe teil an der wusten veltmarcke czu krichelendorff, czinset alle Jar acht winspel korns vnd zehen mark geldes; czu Golmitz vier schock geldes; czu milmerßtorff, bey Tempelin gelegen, acht schock geldes vnd vier vnd achtzig hünere; Item czue wüste velt lebbüfke vnd kolpin, gelegen bey milmerßtorff, mit allem rechte, czinset acht winspel korns; czu Sparrenwalde czwe teil, czinset acht winspel korns, czu der dowe ein vnd funfzig guldein gells, Item anderthalb schok huner; czu Bomgarde czwe schok hünere; Item czu kratz das dritteil an der veltmarcke; Item czu Gerßwalde czeihen hufen czu irem ackerwercke vnd an eine hufe vierzig hufen, die hufe gibt achtezeihen schillink vinckenoggen vnd das Schosz czwe vnd dritzig marck, vff die mole czwe winspel roggen, vff den krug van jeczlicher vasse czwe stubbichen piers; czu kackfede drey vnd funfzig hufen, von der hufe vier marck, eine myn, dye andere nicht, Ist wol halb wuste; Item czeihen kossellen, Jeczlich gibt ein rauchhun, Eylff wuste hofe, von dem hof funff hünere vnd das dorff mit allem rechte, die geben ein schok vnd syben hünere; Item blankenfehe, ein wuste dorff, mit allem rechte, weide vnd holzung; Item das wuste dorff wichenstorf mit allem Rechte, gibt czwelf winspel korns mit weiden vnd gresingen; Die wuste dorff Stete czu Getzekendorf gibt drey winspel korns; das dorff Jacobeshagen mit allem rechte; Item das veld czu dem dolgen mit allem Rechte gibt dritzig scheffel habern, dritzig scheffel

roggen vnd ein halb schock weide gelt; Das velt czu petzenik mit allem rechte, pfleg czu geben Sechs vierteil birs; Das veldt czum langenhagen mit allem rechte vnd irem ackerwerck; Item das holtz, genant die welt, mit allem rechte, tregt obirlangk des Jares czwelf guldein, obirlangk weyniger; Item das veld czu heffenhagen vnd das veld czu lyfenfelde mit allem rechte, geben drey winspel korns vnd czwenzig marck holczgelt; Item das dorff Stegelitz halb mit allem rechte vnd die halb mole, gibt einen winspel roggen; czu ellinge ain vnd funfzig huner; czu wernow vier hofe, die geben neundehalb schok groschen; czu milmerstorff das hogeste vnd nyderste gerichte vnd neunczehhalb schok groschen vnd das bete korne achtzei scheffel vnd czwe winspel hartz korns vnd drey winspel habern one sechs scheffel; Item Grundal mit allem rechte, obersten vnd nydersten gerichte, nichts aufzgenommen vnd das kirchlehen, czinset funczehen Schock vnd sechs vnd czwenzig groschen; Czu Swanebeke das obirte vnd niderste gericht mit dem kirchlehen, den czehendt obir das gantze dorff mit dem dinste, gild achtzei schok one ezehen groschen; Item das dorff hekelwergk mit obirsten vnd nidersten gerichte vnde czweinczig schok geldes vnd acht schock, die ire prister czu Byldal dorfselbst uffheben; Item das dorff Tempelfelde mit allem rechte, gibt alle Jare dritzig schock groschen. Des habenn wir angesehen der obingenanten van Arnym fleissige bete vnd getrewe wilige dinste, die sy vnd ire vorfaren vnsern vorfaren vnd vns bisher gethan haben vnd hinfur wol thun sollen vnd In solche obgenante guter, Jerliche czinse vnd rente czu rechtem manlehen vnd gesampter hant, recht vnd Redlich gelyhen vnd leyhen In die so gegenwertig Inn craft vnd macht dieses briues etc. — Geben czu Coln an der Sprew, Anno etc. LXXII.

Nach dem Churm. Lehnsopialbuche XXV, 44.

XI. Vertrag der von Arnim und der von Sparr die Holzung und Hütung in der Lüttenheide bei Biesenthal betreffend, vom 24. März 1480.

Wy herna geschreuen mitt Nahmenn Hans Barffte vnd Churt Schlabberndorff als Dedings lüde Bekennen mit dersen Apennbriue, dat wy Twischen denn gestrengenn vndd vestenn henning, Clawes vndd Hans vonn Arnemb gebrüderenn vnd Veddern, Tho Biesendahl gesetenn, ann einem, vndd dem gestrengenn vndd vestenn henning Sparrenn, tho Trampe geseten, ann dem andern dheyle vmb alle errung, de Sy kegen einander gehat hebbenn, des Freyenn howes haluen, dar henning Sparr vp wabnett inn dem Dörpe tho Trampe, vndd hebbenn dat also entscheidenn vndd gericht inn volbordenn beyder Partenn, als hirna geschreuen steit: Tho dem Irstenn schall Henning Sparr vnd sine rechte eruenn vndd alle seine Nakömelinghe hebbenn einer fye driff einer Scheperigen vnd alle synn Vehe, wu dat vth sinem hawe geit, keines vth getagenn, vp die Lutke heyden. Ock schal he frige Schwinemast hebbenn tho den Schwinen, die Syne findt, vp die benömede heyde. Ock schall he hebben fry Buwholt, wo tho em dat noht is, tho buwenn vnde tho thunenn tho sinenn fryen hawe vndd tho finer Scheperigenn, Ekenn odder Kienenn. Ock schal he hebbenn frye bernneholt tho sinem hawe vnd tho finer Scheperigenn, vth genahmenn Eckholt vnd Sageblöcke schal he nicht hawenn tho Bernneholt: vndd efft dat noht were, edder sinem rechtenn eruenn, dat sie den hoff vorköfftenn edder verfattedenn vmb öhrer beteringe

willenn, So schal solcke vpgemelde rechtigkeitt bey dem benömedenn hoff bliuenn vnd dieseluige schal derfulflügenn freyheit gebuken, als Vorberöret ist: vnd solcke entrichtunge vnd vorseheit schall bliuenn tho ewigenn Tydenn, des wie jedes Partt des briues hebbenn. Des tho vhrkunt hebbe ick Henningk von Arnimb min Insegel ann desenn brief laten hengenn, des wy vns Claws vnd Hans, gebrueder von Arnem, met gebukenn, vnd Ick henningk Sparr min Insegele ock darnedenn ann hebbe laten hangenn. Gegeuenn na Christi gebort Dufendt vierhundert vnd Achtzigstenn Jahre, ann vnser leuen frowenn Mariä Vorkundigung Auendt.

Nach dem Biesenthal'schen Gebregister vom Jahre 1595.

XII. Des Kurfürsten Johann Bestätigung der Stadt Biesenthal, vom 6. Juni 1486.

Wir Johannis —, Bekennen —, Das vor vns komen sein vnser lieb getrewen Burgermeister, Rathmannen vnd gantze gemein von Bisedall vnd vorbracht einen versigeltten briff loblicher gedechtnus Marggraue Albrecht zu Brandenburg, Churfürsten etc., vnsern lieben hern vnd vaters seligen, dar In er In Ire priuilegia vnd bestettigung Inhalt etlicher furstenbriue, von vnsern vorfarn Marggraue zu Brandenburg In gegeben, bestettiget hat, bittende In dieselben nach antzeigung solcher briue forder zu bestettigen vnd zu Confirmirn. Darumb vnd van besunder gunst vnd gnade wegen haben wir In dieselben Ire priuilegia vnd fursten briue als ein Marggraue zu Brandenburg bestettigt, vnd bestettigen In die In craft vnd macht dises brifs, wie dieselben Ire briue von worte zu worten lauten vnd Inne halten, was wir In daran zu bestettigen haben, sie bei denselben Iren freyheiten, gnaden vnd gerechtigkeiten bleiben zu lassen, Doch vnshedlichen den von Arnym an Iren gerechtigkeiten, on alles geuerd. Tzu vrkund mit vnserm anhangenden Insegele versigelt vnd Geben zu Coln an der Sprew, Am Dinstag nach Bonifacii, nach gottes gepurt Tausend vierhundert vnd darnach Im Sechs vnd achtzigsten Jaren.

Nach dem Original der städtischen Registratur.

Gleichlautend ist mutatis mutandis der Bestätigungsbrief des Kurfürsten Joachim vom Abend Petri und Pauli 1499.

XIII. Bischof Joachim von Brandenburg bestätigt die Stiftung eines Altars und gewisser Messen, welche Valentin von Arnim nach dem Testamente seines Bruders Erasmus in der Pfarrkirche zu Biesenthal fundirt hat, am 22. Mai 1507.

Joachim, Dei et Apostolice sedis gracia Episcopus Brandenburgensis, universis et singulis utriusque sexus Christi fidelibus presentes nostras confirmationis literas lecturis, visuris pariter ac legi auditoris salutem in Domino sempiternam ad perpetuam rei memoriam. Cum ex pastoralis officii nobis commissi debito, ut cultus divinus temporibus nostris feliciter augeatur, totis conatibus ferventius insistere et ardentius anhelare debeamus, sane propterea validi viri Valentini dicti de Arnym oblata nobis petitió continebat, quod cum Erasmus de Arnym, pie recordationis, frater

predicti Valentini, in ultima ejus voluntate reliquit atque legavit quadringentos florenos in moneta marchica nec non quidam sacerdos, Benedictus Fabri vocatus, donavit quinquaginta florenos ejusdem monete ad tres missas perpetuas fundandas et dotandas ad altare novum in honorem gloriose Virginis Marie et Anne matris ejus et beati Erasmi martiris in ecclesia parochiali opidi Byfendal, quo ejus ultima voluntas per prefatum validum ejus fratrem Valentinum de Arnym exequatur effectumque fortiatur firmiorem, voluit, ut easdem missas predicto altari, pro pinguiorque ac meliori alimentione sacerdotis, ejusdem altaris rectoris provisioni incorporaremus, prout hec omnia in literis foundationis subinfertis sanis, integris, illesis, non vitiatis, non cancellatis neque abrafis, non abolitis, sed omni prorsus vitio et suspicione carentes, cum Sigillo subimpresso sigillatis, ut prima facie apparuit, quatenus dictam ejus ultime voluntatis foundationem et dotationem ceteraque in dicte foundationis literis quomodolibet contenta ratificare, incorporare et confirmare dignaremur, quarum quidem tenor literarum sequitur et est talis:

Dem Erwerdigen in Gott, Vater und Herrn, Herrn Joachim, van Gades Gnaden und des Stules zu Rome Bischoff thu Brandenburg, meinen günstigen und gnedigen Herrn, enthyde ick Valentin von Arnym derselbigen S. G. dinstlicher und williger Ghorfamer meinen stedigen willigen Dienst: Alsdan menschelicke Ding vorgecklich sint, welcherhalben den noth und Behuff ist der göttlichen Vorsichtigkeit, up dat welche dinckh dem Allmechtigen Gade thu Lave und Eren geschiet, thu ewigen Tyden mögen blywen und unvorgenglick gehalten werden, darum ick Valentin von Arnym angefyhen hebbe und durch anreitzen verschaffet, dat Erasmus von Arnym, myn lifflicher Bruder zeliger dechnisse, zu synen titelicken levende heft um syner zelen und synes gantzen Geschlechts, die gewesen sint und noch thu komen mögen, Salickeit willen, thu bestedinge einer nyen Vicarie vierhundert Reinsche Gulden gegeben, welche dan in der Parr-Kercken thu Byfendall sein fall, desselwigen S. G. stifthe, zu der Ehre des Allmechtigen Gades und syner benedigten Mutter Marie in der Stüenne sante Anne und sant Erasmi, hebbe ick Valentin van Arnym deme Willen und Testament mines vorbenomethen Bruders in Gott Zeligen, umb fines und mines erlichen Geschlechts in Gott verstorwen Salickeit willen, wol tu dunde my vorgefettet, und demselwigen Testament, als nemlich vierhundert Reinsche Gulden, und dem Vicario, der dho hie instituiret wert syn, nach meinem ganzen Vermögen vor seyn will, up dat meins Bruders zeligen Testament und Beger, derselwigen vierhundert Gulden an Münthe vorbenomt hynamals nicht vorgewens und unwitzlich thu wertlichen Dingen kamen mach, thu welcher Vicarien dan nu ein Priester Brandb. Gtifts, Er Benedicks Smedt gnant, gantz mildiglichen bewagen und umb Vorbetrunge derselwigen Vicarie, umb seiner zelen und finer Frunde Salickeit willen, war vor dan nu der Vikarius forder ock fall bidden, Festig Reinsche Gulden ewiglichen darby to blywen thu gelegt und gegeben heft, welche vierhundert Gulden oder so vele Münthe Brandb. Warunge ick Valentin von Arnym oder myne rechte Lehn-Erwen, als ein Patron, samt minen Vettern, by Name Bernd, Achim und Hans von Arnym, getrewlichen will varwesen, welchen mynen Vettern ick Valentin dat drüdden Deil an der Vicarien, als sie an den andern geistlichen Lehnen in der Kercken, tho Byfendal gelegen hebben, vorgunnet und nagegeben hebbe. Ock hebbe ick Valentin van Arnym my eine Vorbede beholden, dat vor welchen ick oder myne Lehn-Erwen ihme die Vicarie, so sy lofz syn werdt, tu vorliggende bidden werden, nicht verlegt fall werden: und wan die Hovetsumme werd afkoplich und ufgelegt werden von denjenigen, die se an sich hebben und tynse darvan geben, Szo will ick Valentin von Arnym oder myne rechte Lehn-Erben, und myne Vettern vorbenomt sodann hovetsumme up des Vicarien Behuff up gewisse Tynse wedder uth dhun, und der Vicarius

folll derfelwigen Hovetfumme keine Macht hebben, alleyne dat der Altarift fyne Tynfe daraf boret, whu hie na gefchrewen steit, und der Hovetftul thu den besten der Vicarien durch Uns van Arnym angelett mag werden zu die Ehre Gades und zu die Ehre vorbenomder Heyligen. Szo geve ick Valentin von Arnym whu vor und jegenwerdich, fundire, bestedige und macke dyfelwige Vicarie in der Parr-Kercken Byfzendal des vorgeannten Stifts, dat der Vicarius fall halden in der Wecke drye stück Myffen thu Frumyztyden, deme Allmechtigen Gade thu Lave und thu Ehren, benemlicken des Sundags von fant Erazmo den heiligen Marteler, des Dinstags zu die Ehre fant Anne und des Sonnabends zu die Ehre der Junckfrowen Marien der Hymmel Köningin, van thulathunge des ehrhaftigen Herrn Perners, Herr Thoms Wenzel, der vorgeannten Kercken Byfzendal, also doch, datt der Vicarius itz thu er presentiret und Sante instituiret und der Altarift este Vicarius von der vorgeannten Summe, als vierhundert Gulden jerlicken XII Schock Brandenb. Warunge fall upheven vor fyne Mühe und Arbeit. Ock fall der Vicarius oder Altarift up deme Have, der thu dem Altare gegeben ist, welcher dan by der Kercken ligt, wanen und persönlich residirn, wu dem nicht also geschicht, fall er von Stund an des Lehns este Altars verfallen sein und wy vorbenannten van Arnym einen andern presentiren willen. Ock geve ick Valentin von Arnym vier Schock Merksch ewiglicken bi dem Lehne tho blywende mith willen der Patron, welche der Altarift up einen Garden thu Byfzedal fall leggen, uth welchen er sein Notorfft und Nutbarheit der Kräuter mach hebben. Ock der Cüster, der dy Miszen helpt singen, vor sein Vordienst I Schock fall hebben alle Jare up Martini, und wes baven die XIII Schock blivet von Tynfen von den vierhundert Gulden, dat fall kamen thu der Zierunge und Notorfft des Altars, alle Wafz und ander Nuthbarkeit. Ock beholde ick Valentin van Arnym my und mynen rechten Lehn-Erwen und wie vorberürt mynen Vettern die Rechticheit thu presentirende thu ewigen Tyden, in diessen Schriffen. Ist derhalwen an Iwe G. myne demütige Bede, Iwe G. will anfyhn den guden willen mynes Bruders zeligen, und die vorberürten Sanckmeszen ewiglich thu holden gnediglich bestedigen und confirmiren.

Nos igitur Joachimus Episcopus prefatus, attendentes hujusmodi pium et devotum nostri subditi maxime omnium nobis commissorum plus confirmandum quam infirmandum fore, ideoque dictorum petentium supplicationibus nedum sed et divini cultus augmentationi ferventius inclinati, predictam foundationem, dotationem, juris patronatus assignationem, possessionem et successionem cum omnibus aliis et singulis punctis et articulis in preinfertis foundationis literis quomodolibet contentis ratificamus, autorisamus et approbamus ac autoritate nostra ordinaria Dei nomine in sempiternum perpetuis temporibus inconvulse permanenda confirmamus, decernentes redditus ac proventus dicto altari pro tempore appropriatos ecclesiastici juris privilegio tueri ac gaudere debere, inhibentes omnibus et singulis utriusque sexus hominibus ne dicta bona minuere seu alienare aut contra hanc nostram confirmationem ausu temerario quicquid attentare presumant; alioquin indignationem omnipotentis Dei et beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus ac nostram se noverint incurfuros. In quorum omnium et singulorum fidele testimonium premissorum has nostras confirmationis literas exinde fieri noltrique jussimus et fecimus appensione sigilli roborari. Datum in arce nostra Tziefen, Anno Domini millesimo quingentesimo septimo, Sabbato Pentecostes.

Aus Grundmann's Uferm. Adelshistorie 104.

XIV. Vertrag der Stadt Biesenthal mit den von Arnim über die Urbede, Veräußerung von bürgerlichen Gütern und dergleichen, vermittelt durch den Kurfürsten Joachim, vom 3. Juli 1522.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraue zu Brandenburg, des heiligen Römischen Reichs Ertzcamerer vnd Churfurst etc. —, Bekennen —, als zwischen vnsern lieben getrewen Berndten denn Eltern, Valentin, Achim vnd Hanfen von Arnym, gebrudern vnd vettern eins, vnd Rath vnd gemein des Stettiches Bifsdael, irn vnderthanen, anders theils, sich Irrung vnd gebrechen begeben, deshalben sie vor vnns zu uerhorung gekomen sein, das wir solich gebrechen entlich entscheiden vnd besprochen haben, wie hirnach volget. Nachdem die von Arnym die Orbet zu Bifsdael nicht hoer noch mehr fordern, dann von alters gescheen vnd ire eltern vff sie geerbet, soll es nachmals bey solicher Orbet, wie die bissher gegeben, bleiben vnd von den von Bifsdael gegeben werden; vnd als die von Arnym dasselb ir Stettichen vnder sich geteilt haben vnd yeder partheyen sein anteil gefallen, wo sich nue begeb, das ein oder mehr burger aufs beweglichen vrfachen ir gut entzlichen, als hufen, garten, wisen vff einen widerkauff seiner nottorft nach vorkaufen wolt, soll er seines Junckern leuten erstlich anbieten, vnd so es die nicht haben wolt, mag er solich nutzlich gut einem frembden, doch mit vorwilligung seines hern vorkauffen; wolt er aber die nutzliche guter von seinen guttern erblich vorkauffen, sol er nymant anders dann seines Junckern leut vorkauffen. Wo er das gantze gut vorkauffen wolt, mag er mit vorwilligung seines hern der andern Junkern leuten oder einem frembden zustellen vnd vorkauffen. Wo auch die von Arnym ein oder mehr hofe, hufen, garten oder anders, so in Stadtrechten gelegen, zu sich kauffen oder in ander weg zu sich bringen werden; sollen sie die burden desselben gantz im burgerrecht tragen vnd halten, one wegerung wie vor davon gescheen ist. Es soll aber dannoch der von Arnym teylung den von Bifsdael an iren Stadtrechten vnd priuilegien kein abbruch, nachteil noch schaden bringen; noch wider alten gebrawch vnd herkomen von den von Arnym noch irn erben besiedet werden, sunder bey yrn Stathrechten, alten priuilegien vnd herkomen vnuorucklich bleiben, damit sollen solich vnd alle ir gebrechen vnd was sich daraufs begeben, gantz vnd gar entscheiden vnd vffgehoben sein, wie sie von allen teiln bewilliget habenn. Zu urkunt mit vnserm anhangenden Infigell verfigelt vnd geben zu Coln an der Sprew, am Dornstag nach vifitationis Marie, nach Christi geburt Taufent funffhundert vnd Im Zwey vnd zwentzigsten Jare.

Nach dem in der städtischen Registratur befindlichen Original.

XV. Extract aus einem Theilungs-Recessse über das Schloß Biesenthal, vom 11. Mai 1522.

Wy hernachgeschrevenen Melchior Pful to Quilitz, Bernd van Arnym to Fredenwolde, Claus und Valentin von Arnym, Gebrüdere to Zichow, hebben gedegedinget vnd verscheiden die erbaren und Vesten Bernd, Achim und Hanfen, die von Arnym to Gerfwolde an einem, und Valentin von Arnym den Olderen to Bifsdal an anderen und also, wo

nafolget: Up dem Slote to Byfsdal is Berend, Achim und Hanfen von Arnym und eren Erven to örem Deyle togespracken, dat Lehn-Hufs tofamt den beyden Kelren darunder vp die linke Hand, also man up dat Slot geit, met samt dem Rume, so sich die Wall an dem Orde erstreckt; Valentin von Arnym und sinen Erven ik togespracken von dem Lehn-Hufe dat Ritter-Hufs samt dem daer Hufe und alle andere Rumsteden up den genandten Walle etc. Geschien und Geven to Byfsdal, am Sundage Jubilate, na Christi Unfers Lieven Herrn Geburth dusend viefhundert und im twe und twintigsten.

Aus Grundmann's Ufern. Adelshist. 292.

XVI. Vertrag zwischen denen von Arnim und den Bürgern zu Biefenthal wegen verschiedener Punkte, vom 2. Januar 1561.

Zu wissenn vnd kundt sey Jedermenniglich, die diesen offenen Vordragk sehenn, hörenn oder lesenn. Nachdem sich etliche Irrungenn vnd gebrechenn zwischenn die Erneuestenn vnd Erbarinn Jacob, Ottenn, Mattheus, Frantz, Claws, geuettern, allenn denenn vonn Arnimb ann einem, vnd Burgermeisterinn, Rahtmannenn vnd der gemeinn des Stedleins Biefendahl andertheils erhaltenn, Seindt sie derselben durch mich Christoff Sparrnn, hoffmarschalck etc. aus Befhelich des Curfurtenn vonn Brandenburgs etc. mein Gnedigstenn herrnn, mitt gemeltenn Partenn guttenn freyenn wissenn vnd willen, folgendergestalt vnd also vorgliechenn, voreinigett vnd vortragenn wordenn.

Zum Erstenn was da belanget die hütung vf dem Stadtfelde vnd holtz der vonn Biefenthal, derselbenn sollen sich die vonn Arnimb, wie vonn alters, nebenn denenn vonn Biefsdahl gebrauchenn, doch das derenn vonn Arnimb's hirtenn vnd Scheffer Ihnenn in Ihrenn Korne vnd hegegrafs inn beschoffener Zeit keinenn schaden zu fuegenn. Do aber solches vonn vorbenantenn Scheffern vnd hirtenn geschehenn, Sollenn die billich darumb geköhrett werdenn. Im fall aber, do der schadenn gröfser wehre zu achtenn, als eines gewöhnlichenn Landtköhrs, So sol deme der schadenn zugefuegett ilt, denn Junckernn, darunder der Scheffer oder Hirte gefessenn ilt, antzeigenn, der soll dem Richter vnd Scheppenn befehlenn, solchenn geschehenenn schadenn bey Ihrenn gethanenenn Eydenn vf das gleichste vnd Rechtmessigste zu schetzen vnd alsofortt deme der schade geschehenn, mitt Korn oder geltt erstatet werdenn. Da auch denn vonn Arnimb inn Ihrem Kornn schadenn geschehe, Sol vonn denenn, die solchenn schadenn sehenn, denenn vonn Arnimb angezeigtett werdenn vnd damitt gleichergestaltt, wie obenn berurt, gehalten werdenn, damit die vonn Arnimb wissenn könnenn, bey wehme Sie sich Ihres zugefugtenn schadens erholenn sollenn.

Zum andernn der holtzung halbenn Siendt sie dergestalt vorgliechenn wie folgett. Es sollenn sich die vonn Arnimb vf dem felde zu Biefsdahl der holtzunge gebrauchenn wie vor alters, Doch das die denen vonn Biefsdahl Ihre Elfenn Hegehöltzer mit den Zeunen refenn vnd Rickenn schonenn, sich des hawens gantzlich damit enthaltenn bis so lange das sie höltzer vstunn, alsdann vnd nicht ehe Sollenn sich die vonn Arnimb, wie Itzt obenn vormeldt, derselbenn höltzunge gebrauchenn. Welche vonn Arnimb aber vf Burgergutter im Biefenthal sitzen vnd wohnen, Sollenn Ihre holzcaselnn nebenn andernn Burgernn habenn vnd aus der holtzung bekommenn. Es sollenn die vonn

Arnimb mit Ibrenn andern vnderthanenn, welche außserhalbenn des Stedleins Biefenthal wonen, beschaffenn zu Jedertzeit, wann sie Ibrenn das Kuchenholz zu hofe gegenn Biefsendhall fuhren, das Sie nicht weiter vf der von Biefsendahl höltzer fahrenn follenn vnd noch ein Fuder, wie vormals gefchehenn, holenn vnd nach Ibrenn heufenn furen. Im fall aber das folchs vber das gefchehene von denselbenn Partenn, So follenn die von Biefsdahl macht vnd gutt Recht habenn, sie darumb zu Pfanden vnd sich denn zugefugenn schadenn legern zu lasen. Es follenn auch die von Arnimb vf dem Felde Biefsdahl keinn Baw- vnd Brenholtz zu howenn macht habenn, denn alleinn das sie zu Biefsdahl brauchenn vnd vordrennenn. Dieweill auch die Eichenhölzer vf dem felde zu Biefsdahl bisanher sehr gemisbrauchet vnd vorwuffet wordenn, eintheils von denenn von Arnimb vnd auch eintheils von denen von Bisdal, derhalbenn die von Arnimb vnd der Raht dofelbst sambt der gantzenn gemeine gewilliget vnd zugefagt, die Eichenhölzer Zur Maft vnd, da Gott vor sey, ein Feurschadenn gefchehe, Zu notturft derfelben gebewdenn mit allen Fleis zu schonenn. Wurde aber einer daruber befundenn, der sich muthwilliger weise vnderfunde das Eichenholz also abzuhawenn vnd zu vordrennenn, der foll billigs darumb gepfandet werdenn.

Zum Drittenn der Maft halbenn Seindt sie also vorglichenn vnd vortragenn, dieweill die Biefenthalifchenn vf der grofsen Werbelinifchenn heyden eine gerechtigkeit von denn altenn Chur vnd Furften hergebracht, das sie Ihre Maftschweine vf der grofsen heydenn bis vf Martini mugenn hueten lasenn, das dennoch mitler Zeit die maft vf dem felde zu Biefenthal vonn der Junckern, Schäffern, Hirten, auch gleichfals vonn denn Burger hirtenn vnd vnie sol geschonet werdenn. Welcher hirt oder scheffer sich aber vnderstehenn wurde die maft nicht zu schonen, foll billig darumb gestraffet werden. Dieweill denn vf dem felde zu Biefenthal etliche Eichenholzer seinn, die man mit der Maft so lange nicht schonen kann wegen der gemeinenn huetungen vnd Trift, darauf habenn die Partenn bewilliget, die Eichelenn so lange zu schonen, bis das dieselbenn reiff feindt. Demnach follenn die von Arnimb nebenn denn Burgern zu Rafenn vnd vf Zulefenn macht habenn aus dem Haufe mit drey oder vier Personenn, wie die Burger vnd Sie sich folchs mit Ibrenn Vorglichenn. Wenn aber die schweine vonn der grofsenn heydenn kommenn, sollen der vonn Arnimb schweine nebenn der Burger inn die gefagte Eichen getriebenn werdenn, So lange maft vorhandenn ist.

Zum viertenn was die Beutenn belanget, habenn die vonn Biefsendahl nebenn denn vonn Arnimb bewilliget, keine hinfurder mehr abzuhawen zu lasen. Wurde aber einer daruber muthwilliger weise eine abhawenn oder beleidigenn, derselbe soll seiner straff daruber gewertigt seinn.

Zum funfftenn was die huetung mit dem Jungen Vihe belanget, derenthalbenn Seindt sie dermatsenn Verglichenn vnd vortragenn wordenn, das der Raht zu Biefenthal vf alle vru Jahr sich zu denenn vonn Arnimb selbst vordrennenn vnd vonn denn gelegenn örter redenn, wo man des Jahrs das Junge Vihe, als Lämmer, Kelber vnd Gense zum bequemlichstenn hutenn könne oder moge, damitt keinem kein schaden zugefueget werde. Mit denn Schaffenn sollenn Sie vor der h. drey Könige tags auf der Sath keines weges hutenn. Nach der heiligenn drey König Tags, wann es gefroren vnd keinn schnee ist, mugenn Sie mit denn Schaffenn vf der Saath hutenn, bis vf Sanct Matthias tags. Welcher hirt oder Scheffer vor oder nach der gemeltenn Zeit vf der Saath hutenn wirdt, derselbe soll billig darumb gepfandet werdenn. Es sollenn auch die Junckern vnd die Burgern einenn Jedenn hirtenn oder Schäffern vf Michaelis vor solchenn schadenn warnenn, damitt Sie sich vor denselbenn wissenn zu hutenn. Die hegewiefenn aber soll man allwege

vf Walburgis zu thun, bis so lange das das hewe gewonnenn vnd abgefurett ist. Würde einer aber denn Artickell vbertretten, soll er auch billig darumb gestrafft werdenn, also wie der erste Artickell vormeldet. Es sollenn auch vonn denenn vonn Biefsdahl Ihre gewöhnliche heinungsfahren gestrichenn werdenn, damit die Weyde vor das Junge Vihe geschonet werde, wie denn inn vmblygendenn Stedten vnd Dörffern gehalten wirdt. Im fall aber, do dieser Artickel vonn dem hirtten oder Schäßfenn vbertretten, Sollen, die Solchs thuenn, auch darumb gepfanndet werdenn, vnd sollenn hinfortt keinn Schäffer oder hirtte seine Schweine bey das vihe gewehnen, damit Sie dem Korne vnd sonnst den Leutenn keinen schaden thunn, Sondern Sie sollen Ihre Schweine vor den gemeinenn der Stadt Schweinehirtten treibenn.

Zum sechsten der Bier-Zinse halbenn Seindt sie auch also vortragenn wordenn, dieweil die vonn Biefsdahl kleine Braw gerecht habenn, Sollenn sie Zehen Jahr langk vonn Jedern Brawenn denn von Arnimb Zwelf merkliche groschenn gebenn, do sich aber derenn vonn Biefsdahl narung besserte, das Sie grose Pfännenn vnd Brawgerethe Zeugen köntenn vnd aufgang der Zehenn Jahr denn andern Stedten gleich brawenn wurdenn, Sollenn sie denn andern Stedten gleich Zinenn vnd denenn vonn Arnimb geben vnd vorreichenn. Do auch die vonn Biefsdahl vonn denenn von Bernow oder sonstenn Jemandts des brawens halbenn angefochtenn wurdenn, habenn Ihnen die vonn Arnimb Zu gefagett vnd sich vorwilliget, Sie in deme Zu uortretten helffenn.

Zum Siebendenn soll der Raht zu Biefendahl vber die eingezogenn Kinder im Stedtlein die Adelsgeburttsbriefe vnghindert denenn von Arnimb auszugeben gutt macht vnd Recht habenn, dauonn auch, wie von alters, Ihre gebühr nemmen.

Zum Achtenn, mit demn Grafskafeln sol also gehalten werdenn vnd vortragenn seinn, das die vonn Biefenthall die behaltenn, was vonn alters grafskafeln vnd hege wiesenn gewesenn seindt. Dieweil denn vonn Ihnenn viel neue grafskafeln vnd Wiesenn ann dem Wafser, Vinow vnd Zudat genandt, sollenn gemacht seinn, haben beide Part gewilliget, ann gemelte örter Jacob von Arnimb vnd Arndt Sparrnn zu bitten, das mit Ihnenn sambtlich dohin sich vefuegenn. Was den befundenn wirdt, das dieselbenn gras kafeln ann Vinow vnd Zudat vnd wo sie Zu grafenn gemacht, sollenn Sie Ihnenn vf der altenn bericht abgeschalmet vnd die vbermaß Ihnen entzogen vnd zu gemeiner hutung pleibenn.

Zum Neundenn der gerichte halber sol es also gehalten werdenn, do klagen in dem gerichte vorkommenn oder geschehenn, So soll es vonn dem Richter folches einen Jedenn Juncker oder inn seinem abwesenn dem voigt bericht werdenn. So denn die sachen also geschaffen, das die Junckern oder die Voigte dieselben inn das Gerichte weisenn, sollenn die gerichte fleis habenn die sachen zu vortragenn.

Zum Zehendenn sollenn die vonn Biefsdahl keine neue wiesenn vnd Acker rhadenn, damit man die gemeine hütung nicht vorschmellern, die gerahdetenn Ecker vnd Kafeln Sollenn sich die vonn Biefenthall geruhelich vnd vnghindert der vonn Arnimb wie vor alters gebrauchenn. Dieweil aber dieser Artickel nicht grundtlich vortragenn ist, Sol es denen vonn Arnimb frey stehenn, ob sie die von Biefendahl darumb vor Meinem gnedigstenn herrnn dem Churfurstenn, oder S. Churfl. g. Rethen gütlichenn oder rechtlichen besprechenn wollenn. Aber mittler Zeit sollenn die vonn Biefendahl Ihre holtzunge vnd gerahdete Ecker vnghindert, wie vor alters, gebrauchenn.

Zum Eilfften. Es sollenn die vonn Arnimb der Burger Kinder im Stedlein Biefsdahl

keine macht zu zwingenn habenn, Ihnen vor andern zu dienenn. Sondern es sollenn dieselbenn, als inn andern Stedten, Ires gefallens sich zu dienste begehenn vnd gebrauchenn zu lassenn vnd vonn denenn vonn Arnimb hinfort mit nichtenn besprochenn oder angefochtenn werdenn.

Zum Zwölftenn, dieweill auch Mattheus vonn Arnimb einen Zaunn vor denn Weinbergk, welchenn er newlich dem gewöhnlichenn altenn wege vnd der Drift zu nahe gefetzt, machen lassenn, dar befundenn, das der Zaunn weiter inn denn wegk gefetzt, als die ander gehegede, soll er denselbenn Zaunn wiederumb in den altenn Vorigenn standt setzen vnd bringenn.

Zum Dreyzehendenn hat auch Mattheus von Arnimb ein neue gewehr inn denn Stre-fowfchen Fliefs gemacht, welchs vonn alters alda so weit nicht gewesenn vnd dodurch die Schiffloth vorbauett vnd vormacht, Sondern soll Mattheus vonn Arnimb das Wehr nicht weiter hawenn, sondern eine freye Schiffloth lassenn, damit denn Burgern die Fischerey nicht verhindertt wirdt; die Burger aber, wenn sie inn dem Fliefse Ihre Secke vnd Reufenn stellenn, Sollenn ihre Secke vnd Reufen auch nicht weiter stellenn, denn das eine freye Schiffloth bleibenn kann, wie gebrechlich ist. Den hat er bewilligt, dafselbe new vfgewawte gewehr wiederumb abzuschaffen vnd nichts weiter denn vorgemelt ist, das zugebrauchen.

Zum viertzehendenn, nachdem auch Frantz vonn Arnimb zu Biefsdahl einn Burger gutt gekaufft vnd darauf wohnett, Sol vnd will er dauonn wie ein ander Burger gebenn vnd thuenn vnd alle Burgerliche burde zu Jedertzeit gleich den andern Burgernn tragenn vnd leistenn, Lautt der vonn Biefendhal Priuilegienn, vnd weil er dem Rathe etlich gelt albereit schuldigk, hatt er sich Vorwilligett Inenn dafselbe vnuorzuglich Zu entrichtenn.

Hiemitt feindt sie aller Ihrer obgemeltenn Irrunge im grunde vorglichenn, beygelegt vnd vortragenn wordenn vnd habenn beyde Partt eines dem andern folches alles fest, new vnd v-wiederrufflich zu haltenn, mitt Handt gegebenenn Trewenn gelobett vnd zugesagt; doch do einer oder mehr Artickel dieses vortrages Köntenn oder mochtenn wider derer vonn Biefenthall alte hergebrachte Priuilegien, gerechtigkeit, Ihre habende Brieff vnd Siegell oder vorige alte vfgerichte Vorträge gedeutet oder vorstandenn werdenn, sollen durch dieselbenn Vordragk denselbenn allenn nichts benohmenn oder schedlich seinn, Sondern vielmehr hiedurch bekreffiget, Confirmiret vnd bestetiget werdenn.

Des zu öffentlicher Vrkundt vnd Bekentnis, habe Ich Christoff Sparr, des Churfurstenn vonn Brandenburgk Hoffmarschalk etc., nebenn gemeltenn Partenn, mit aller Ihrerseits freyenn wilsen vnd willenn mit meinem wöhnlichen Siegel diesen Verdrag bekreffiget vnd nebenn den Parten vorfiegelt vnd einenn Jedenn theil einn gleichlauts gegeben. Geschehenn zu Biefendahl, Donnerstags nach Circumcisionis Domini, der weiniger Zall im Ein vnd Sechtzigsten Jahre.

Nach dem Biefenthallschen Erbregister vom Jahre 1595.

XVII. Vertrag zwischen Mattheus und Claus v. Arnim, auch deren Untertanen zu Börnicke und Schönow eines Theils und dem Rathe zu Bernau andern Theils, vom 10. Juni 1565.

Wir Joachim etc. —, Bekennen —, das wir vñ beschehene vnderbenigt suchenn den Verdrag, so die Wirdigenn vñd hochgelartenn vnserer Rethen vñd lieben getrewenn Ernn Leuin vonn der Schulenburgk, Thum Probst zu haelberge vñd Soltwedell, Jacob vonn Arnimb, Hans vonn Krummenfehe vñd Ehr Joachim Lindtholtz der Rechte Doctor, inn sachenn zwischenn vnserenn liebenn getrewenn Mattheussenn vñd Clawsenn vonn Arnimb zu Biefendahl, auch ihrenn Leutenn zu Börnicke vñd Schönow eins vñd Burgermeister vñd Rathmannen vnser Stadt Bernow anderstheils vñgerichtet, Gnedigt bewilliget, Confentiret, Confirmiret vñd bestetiget, Vornemlich weil wir befundenn, das derselbe aus erheblichenn vrfachenn vñd zu erhaltung Nachbarlichenn willenn vorgehoimmenn, wie derselbe vonn worte zu worte hernach folget:

Zu wissenn. Nachdem sich zwischenn Mattheus vñd Claws vonn Arnimb geuettern, erblessenn zu Biefenthal, auch ihrenn Leutenn zu Börnicke vñd Schönow eins vñd dem Rathe zu Bernaw anderstheils etzlicher hütung, Drift, Pfandung vñd darauff erfolgtenn mangelung halber Irrungenn erhaltenn, Das Sie demnach solcher Ihrer gebrechenn, durch die vonn beiderseits Insonderheit dartzu gebetene vñd Niedergesetzte freunde, als Leuin vonn der Schulenburgk, Thum Probst vonn haelberge vñd Soltwedell, Jacob vonn Arnimb, Hans vonn Krummenfehe vñd Joachim Lindtholz der Rechte Doctorn, mit ihrenn Vorwissenn vñd bewilligung folgendergestalt vorglichenn vñd vortragen seinn. Vñd Erstlich weil der vonn Bernow hirtte mit dem Bernowschenn Vihe vñ der vonn Börnicke felt gehutet vñd die Leute zu Börnicke Ihne derenthalben Pfandenn woltenn vñd also wegenn der Pfandunge inn Mangelung gerathenn vñd In derselben drey Leutte vonn Börnicke vonn denn Bernowschenn hirtten geschlagenn vñd vorwundet, das Sie sich bey dem Balbirer zu Bernaw heilenn mußenn lassenn, Als soll der vonn Bernow hirtte denn Balbirer derenthalben zufrieden stellenn vñd sich mit Ihme gebührlichenn vertragen. Weill aber der eine vonn obbenantenn dreyenn so hart vorletzt, das er fast bis ann denn Augt seine hausnarung daruber vorseumenn mußenn, Sol der hirtte sich solcher vorseumnus halber mit denselbenn Pauren auch gebührlichenn vorgeleichenn. So soll auch der hirtte das gewöhnliche Pfandgeldt denenn vonn Börnicke erleggen vñd denn schadenn, welcher inn das Gotteshaus hafernn geschehenn, gebührlichenn wiederstattenn, Auch denenn vonn Arnimb, weil das schlagen vñd mangelen inn ihrenn Gerichtenn geschehenn, solcher geubter vbertretung halber ein Fals Bernowisch Bier gebenn. So sol auch der vonn Bernow hirtte mit dem Bernowschenn Vihe der vonn Börnicke Feltmark vñd hütung, vñd hinwiederumb die vonn Börnicke der vonn Bernow Felt vñd hütung sich enthaltenn vñd sich der hinfuro nit betreibenn oder hüten anmassen. Do aber daruber eines theils vihe vñ des andern Feltmarck betrossenn, Sol derenthalbenn Landtbrauchige Pfandung vñd nichts Tädtliches vgenommen werdenn. Wann dann die vonn Bernaw furbracht, das sie hiebeuor die drift vber der Leute vonn Schönow feltt gehatt, Sollenn sie dieselbe drift den Spandowischen wegk entlangk bis ann denn Sandtfortt vñd ferner bis inn die Munchehede, wie vor alters, habenn vñd gebrauchenn. Weill aber der vonn Bernow Meyer vonn derselbenn drift etwas abgefluget vñd also die drift geschmellert habenn soll, Als soll der Meyer

dauon abstehehenn vnd denn abgepflugtten Acker, welcher zu der drift gehörett, hinwieder abtretten vnd ligen lasenn, damit die alte drift nicht geschmellert vnd denn Leutten ann Ihrenn Korne schadenn geschehe, vnd wollenn die vonn Bernow widerumb denn Leutten zu Schönow inn das Felt der Berkheide, doch das ann der Sath vnd Korn kein schaden geschehe vnd In allwege verschonet werde, zu erhaltung Nachbarlichen willenn mitt Ihrem Vihe die huettung vergönnenn mit dem bescheide, das sie der nicht vbermefsig gebrauchenn vnd denen vonn Bernow an Ihre gerechtigkeit vnshedlich sey. Do auch der von Berno Scheffer zu Schmetzstorff hinwiderumb vf der von Schönow felt etwas vber die grenze huettenn wurde, Soll gleichergestalt das nicht so genaw gefucht oder gehalten werdenn, doch das der Scheffer das nicht zu vbermefsig mache, den Leutten zu Schönow zu nachteil vnd Ihrer gerechtigkeit zu schadenn. Do dann denenn vonn Bernow das halbe Dorff Schönow Inhalts Ihrer habendenn brieff vnd Siegell mitt aller gnadenn vnd gerechtigkeitenn zustendigk, Alleine das die vonn Arnimb vonn Jeder hufenn vierte halbenn groschenn zu hebenn habenn, Aber die vonn Arnimb sich beschwerett, das die vonn Bernow vonn Ihrenn eigenn leutenn etzliche Dienste gefordert vnd vormeint, das die Leute dadurch vorderbett mochtenn werdenn, das sie Ihre hebunge, wie vor alters, vonn Jeder hufe nicht bekommenn mochtenn, Als feindt sie vorglichenn, das die vonn Bernow vf Ihrenn höfenn die dienste zu gebrauchenn sollenn macht habenn, Aber mit dem bescheide, das die Leute nicht zu vbermefsig beschwerett werden, Auch denen vonn Arnimb ann Ihrenn vfhebenn, als von Jeder hufe viertelhalbenn groschenn, keinn eintragk geschehe. Do es aber Könte auf fundlich vnd dargethann werdenn, das aus der vonn Bernow vorurfachenn oder Dienste halber die Leute beschweret, das die höfe dadurch vorwüftet werdenn vnd das die vonn Arnymb derwegen Ihre vfhebenn vonn Jeder hufenn Jehrlich nicht bekommenn kontenn, Sollenn die von Bernow die höfe hinwieder also inn wirdenn bringenn, das die vonn Arnimb Ihres vfhebens, wie obgemelt, widerumb habhaffig werdenn. Dieweill auch Claus vonn Arnimb vnd der Raht zu Bernow der dienste vnd dienstgeldes halber (welches von denn Cossaten hoffe, denn Itzo Dannies Ebel bewohnett, gefallen) streitigk, Soll der von Arnimb hinfuro dieselbe dienste vnd dienstgeldt alleine gebrauchenn vnd vfhebenn, wie hiebeuor, Aber die Pechte, Tegett vnd Rauchhuen Sollenn sie einn Jahr vmb das ander vfhebenn vnd habenn.

Weil auch der Raht zu Bernow vf einenn Cossatenhoff, welcher Ihnenn zustendigk, einenn Meyerhoff gebauwet, Sollenn Sie denselbenn Meyerhoff also behaltenn vnd zu gebrauchenn macht habenn. Es soll aber der Meyer nicht mehr Vihe haltenn, als ein ander Cossate im Dorff, vnd seinn Vihe vor denn gemeinenn hirtenn treibenn, Auch gleich den andern Cossaten Paurfs recht vnd Nachbarfchaft haltenn. So soll auch der Meyer mit den Zogöchsen nicht newe drift machenn, Sondern durch die gemeine Wege nach der vonn Bernow felt vnd Feltmarkenn zu treibenn vnd zu hütenn habenn vnd der Schönowfchen heinungen sich gantzlichenn enthalten. Hiemitt sollenn vnd wollenn die Partt folcher Ihrer gebrechenn halber endtlichenn vnd zu Gründe vertragenn seinn vnd bleibenn, Auch Sie vnd beyder theil vnderthann sich friedlich vnd Nachbarlichenn inn der Pfandunge vnd Sonstenn Kegeneinander vorhaltenn, damitt hinfuro weitleuffigkeit vnd vnwille vorbleibe. Do aber vonn einem oder dem andern theill, oder derselbenn vnderthanenn, hirtenn vnd Scheferenn daruber etwas vorgnommenn wurde, Soll dasselbe freundlicher weise vnd nicht Tedtlichen gefucht, auch nach billigkeit abgeschafft werdenn. Urkundlich mit obgedachter vnterhendler Pitschafften vorsiegelt vnd gegeben im Dorffe Schönow, Sonnabendts nach Reminiscere im drey vnd Sechtzigtten Jahre. Vnd wir bewilligen, Confentiren, Confirmiren vnd be-

stetigenn denselbenn Vortragk aus Fürflicher hoheit vnd Obrigkeit etc. — Cölln ann der Sprey, Sontags im heiligenn Pfingstenn, Nach Christi, vnfers liebenn herrnn vnd Seligmachers geburt Taufendt Funffhundert vnd darnach im Funff vnd Sechtzichstenn Jahre.

Nach dem Biesenthalschen Erbregister von 1595.

XVIII. Vertrag zwischen Mattheus von Arnim und dem Rathe der Stadt Biesenthal über das Wehr im Strefowischen See, vom 1. Mai 1567.

Zu wissenn. Nachdem sich Irrungenn Zwischen dem Rathe vnd gemeine des Stedleins Biesenthal ann einem vnd Mattheusenn von Arnimb dofelbst andertheils wegenn eines Fließes vnd Wehres im Strefowischen Fließ zugetragen, Als seindt dieselben Irrungen heute dato durch die vnterbenantenn dartzu verordente Churfl. Brandenb. Commissarien inn der gutte mit Ihrer beiderseits wissenn vnd vorwilligung verglichenn vnd vertragenn wordenn, Nemlichenn also, das obgedachter Mattheus v. Arnimb das weher inn dem Strefowischenn Fließ behalten vnd seines gefallens zu bauenn vnd zu besernn macht habenn soll, doch dergestalt, das er darneben eine freye Schiffloth dreyer Mannes schuhe langk von dato vber 14 Tage machenn vnd stetiges bleibenn lasse vnd die von Biesenthal vntenn inn dem Fließes Ihres gefallens vnd altenn gebrauch nach mitt denn Seckenn vnd sonstenn fischenn macht habenn sollenn, darann dann Mattheus von Arnimb Sie nicht verhindernn oder einigenn Eintragk thun soll, noch will. Da Sie auch sonstenn anderer Artickell halbenn streitig vnd derselbenn vortragenn wurdenn, So soll doch dieser Verdragk auch damit eingezogenn vnd darinnenn nicht geschwecht noch Vorkurtzett werdenn, Sondernn zu Jedertzeit stet vnd feste vor sich, Ihre Erbenn vnd Nachkommenn gehalten werdenn, wie sie dann solches zu thun zugefagett, alles getrewlich vnd sonder gefehrde.

Des zu vrkundt habenn wir Arndt Sparr, zu Liechterfelde erbsehsenn, vnd Ich Achatius von Brandenburgk, Hoffrath, als verordente Commissarienn, vnser angeborne Pittschafftenn hir untenn vffgedruckett. Geschehenn zu Biesenthal, Donnerstags am Tage Philippi vnd Jacobi der weiniger Zall im Siebenn vnd Sechtzigstenn Jahre.

Nach dem Biesenthalschen Erbregister von 1595.

XIX. Vertrag des Kurfürsten mit Otto von Arnim wegen Abtretung des dem letztern an Biesenthal zuständigen Antheiles, für das Kloster Sabini in Prenzlau, Suckow und andere Besitzungen und 9000 Thlr. in Gelde, vom 15. Juni 1577.

Zu wissenn, das der Durchleuchtigste hochgeborne Furste vnd herr, herr Johans Georg, Marggraff zu Brandenburgk, mitt Otto von Arnimb zu Schonermarck vnd Gerfswalde, vmb seinenn Antheill, Lehen vnd gueter zu Biesendahl gnediglich gehandelt vnd er,

der Itzgedachte Otto von Arnimb, darauf aus wolbedachtem muthe, guttenn willenn, rath, vorbetrachtung vnd rechter wilsenschaft vor sich vnd seine Menliche Leibes Lehenserbenn vnd gefampte handsträger, hiemit Krafft dieses brieffes hochgedachter J. Churfl. g. derselbenn Erbenn vnd Nachkommenn Marggraffenn vnd Churfurtenn zu Brandenburgk berurtenn seinenn antheill am Hauße vnd Stedtleinn Biefenthal, ann Lehenn vnd guternn, mit Burgerenn, Vhrbedenn, Bier-Ziefenn, Rutenn-, wasser- vnd andernn Zinfenn, auch allenn vnd Jedenn Zubehorungenn, Dörrfenn, Paurenn, Zinfenn, Pechtenn, Diensten, Zehendenn vnd Hühnernn, Vorwerckenn, Eckernn, Scheffereyen, Vihe-Zuchten, wustenn feldernn, heydelendernn, heydenn, Pufchenn, Wäldern, holtzungenn, Maftungenn, Jagden, Teichenn, Teichstedtenn, Wifewachs, Trifttenn, hütung, Weydenn, Fischereyenn, Sehenn, Fliefsenn, Laachenn, Müllenn, Mullenstedtenn, Ober- vnd Niedergerichtenn, Kirchlehenn vnd allenn andernn Zu- vnd angehörungenn, Nutzungenn, Nielsungenn vnd gerechtigkeitenn, wie die Nahmenn habenn mügenn, nichts vberall dauonn ausgehlofsenn, mit sambt Haus, hoff vnd allenn andernn gebewdenn, auch seinenn Antheill ann Burgwällenn, desgleichenn hoppenn-, Baum-, Kretz- vnd Krauttgerten, alles hefage vnd vormuge eines befondernn vbergebenen, besiegelten vnd vnterscribenen Erbreghifters vnd wie solchs inn seinen Vierrehennn, grentzenn vnd mablenn gelegenn vnd begriffenn vnd seine Vorfahrenn vnd er das alles bis dahero innegehabt, befehenn, genossenn vnd gebraucht oder ferner hettenn Innehabenn, besitzenn, geniefsenn vnd gebrauchenn mügenn, erblich vnd eigenthumblich vbergebenn, Cediret, abgetretten vnd eingereumett, Auch die vnderthanen im Stedtleinn Biefendahl vnd Zugehörigenn Dörrfenn Ihrer Eyde vnd Pslichte erlasenn vnd damit sambt allenn oben Specificirtenn stuckenn, Lehenn vnd guternn vnd dero Zubehörungenn vnd gerechtigkeitenn ann I. Ch. g. gewiesenn, Dasselbe alles nun hinfuro Ihme vnd Sonstenn Jedermenniglich zu habenn, zu besitzenn, zu geniefsenn vnd zu gebrauchenn, vnd obgedachter von Arnimb geredet, Zufaget vnd vorpricht, auch vor sich vnd seine Menliche leibes Lehenserbenn hiemit inn Krafft dieses brieffes hochermelter I. Churfl. g. vnd I. Churfl. g. erbenn vnd Nachkommenn, Marggraffenn vnd Churfurtenn zu Brandenburgk, solches seines Antheills zu Biefenthal vnd dero Zugehörigenn Dörrfenn vnd gerechtigkeiten vnd aller andernn obbeschriebennn stucken außer- vnd Innerhalb Rechtens vor Jedermenniglichs hinderung Zu- vnd Ansprache eine gnugsame, Volltändige, krefflige vnd sichere gewehr vor vnd vor zu sein vnd dieselbe Jedertzeit Zu vortrettenn, Zu benehmen vnd schadloß zu haltenn. Dagegen vnd hinviederumb habenn hochgedachte Ihre Churfl. G. vor sich, Ihre Erbenn vnd Nachkommen Marggraffenn zu Brandenburgk hiemit, Krafft dieses brifes, obgenanntenn Otto von Arnimb, seinen Menlichen Leibes Lehens Erbenn vnd derselbenn gefampten handtregerenn Zu gnüglicher wiederstatung vnd befridung desenn allenn, was er I. Churfl. g. wie obgemelt vberlasenn vnd Cediret, hirnach benante stucke ann gelde, Lebenn vnd güternn, Als nemblich vnd vorfs erste das Jungferenn-Closter Sabini zu Prentzlaw, inn der Newtadt gelegenn, mit gantzlicher befreihung seines des von Arnimbs darauf stehenden Pfandtschillings der 19000 thaler, derer Ir Churfl. G. Ine auch zu gebur Vergnugenn vnd befridigenn lasenn, So woll mit Erblicher vbergebung vnd abtretung der Kornfuhrenn, so die herrschafft vf alle des Closters guttern vnd leutenn bis dahero gehabt vnd gebraucht, sambt allenn vnd Jedenn solchs Closters Zugehörungen etc. —, wie solches alles in Ihren grentzenn, mablenn vnd Rehnenn gelegenn, begriffenn vnd wie es von Graff Wilhelm von Honsteinn seliger gedechtnus Ihme Otto von Arnimb erblich verkaufft wordenn, daruber auch Churfl. g. Consens mit Vorbehalt der wiederlöfung vffgerichtet, allermasenn gedachter Otto von Arnimb dasselbe bisshero Innegehabt, befehenn, genossenn vnd gebraucht,

mit Recht vnd fugk besitzenn, genießenn vnd gebrauchenn mögenn. Desgleichenn zu Schapow bestehende Gelt-Pechtte vnd dienste vf Stentz Feltens hoff vnd drey huffenn, auch denn Zins vnd dienstgeld vonn der einenn huffenn, so zum Krüge doselbst gelegenn, Also auch die Zwene huffener vnd höfe zu Baumgartenn sambt Ihren Zugehörigenn huffenn, mit Zinsenn, Pechtenn, Dienstenn, Zehendenn, hünernn vnd aller gnadenn vnd gerechtigkeit, wie die hiebeuoren zum Ambt Schaufenn vnd Grambtzow gelegenn gewesenn, genosenn vnd gebraucht wordenn; Imgleichenn denn Sukow, bey dem Dorff Fliet gelegenn, mit holz, Midtlendern, Wiesenn, Fischerey, Jagtenn vnd allerlei Weydewerk, huetunge, Weydenn, Triffenn, Mastungenn, auch sambt den darann stossendenn Seenn, denn Kutzenick genandt, wie der inn seinenn Reuirenn vnd vfernn gelegenn, vnd das alles mit allenn Zubehorungen, gnadenn vnd gerechtigkeitenn, nichts ausgenohmmenn, vnd dan auch das holz zu Jacobstorff oder Junferheydenn, sambt denenn darinn gelegenn Seenn, als den Jacobstorff, Kleinenn Aatgast vnd andernn wassernn, mitt aller Zugehörigenn, nutzung vnd gerechtigkeit an hölzungen, Fischereienn, Weydenn, Triffenn, Jagtenn, allerley Weidewerck vnd Mastungenn, nichts ausgenohmmenn, alleine die hohe Wilt-Jagt, wie Solchs richtig abgchalmet vnd vermahlett, auch Ihme denn von Arnimb angewiesenn wordenn, Nebenn deme auch denn gantzenn Ferbitzenn Burgwall, wie der inn seinenn vmbkreiß, Reuirenn vnd Zirckel gelegenn vnd begriffenn vnd dartzu die heidenn Lanckenn vnd wasser vf beidenn Seithenn des Sukows bis mittenn im bemeltenn Burgwall gerade vnd gleich quer vber, vonn einem vfer zum andernn, nach der Melfowfchenn oder Wernitzschenn als der einenn vnd Ferbitzschenn der andernn seitenn warts, wie solches alles abgesteckett, vermahlett vnd Sonstenn allermassenn wie Vorberurte stücke alle inn einem besondernn gesiegelten vnd vbergebenenn Erbreigister weiter vrfasset vnd begriffenn, Erblich vnd Eigenthumblich mit allen gnadenn vnd gerechtigkeitenn vbergebenn, Cediret, abgetretten vnd eingereumett, Auch gleichfals die vnderthanenn mit Eyden vnd Pflichtenn, sambt allenn obgesetztenn stuckenn, Lehenn vnd guternn vnd dero Zubehorungen, nichts vberall (dann wie obstehet die hohe Wiltjagt) dauonn ausgeschlossenn, ann gemeltenn Otto vonn Arnimb vnd seine Menliche Leibes Lehens erbenn Weisenn lasenn. Vber dis alles auch habenn I. Churfl. G. vor sich, derselbenn Erbenn vnd Nachkommenn Ihme Otto vonn Arnimb vnd seinenn Menlichenn leibes Lehens erbenn hinfuro Jehrlich ein Schock Kienenn Bawholtz vf dem Biefenthalischenn heydenn, so I. Churfl. G. von denenn vonn Arnimb sembtlichenn bekommen vnd zum hause vnd Stedleinn Biefendahl gelegenn, Erblich zu hebenn vnd folgenn lasenn, gnedigt gewilligt vnd zugesagt. Do aber Ihnenn weite des wegess halbenn solch Bawholtz vonn denn Biefenthalischenn heidenn abzulegenn vngelegenn seinn, oder vorkallen wurde, wollenn vnd sollenn alsdann I. Churfl. G. derselbenn Erbenn vnd Nachkommenn vf dero vonn Arnimb ansuchenn Ihnenn berurts schock Bawholtz aus der Neumarck oder des ortz gehöltz folgenn vnd bis gegen Lunow, Stutzkow oder Schwedt schwemmen vnd bringenn lasenn. Auch habenn I. Churfl. g. Otto vonn Arnimb vnd seinenn Lehenserbenn eine Vihetriff vber I. Ch. g. grundt vnd Bodenn, ann vnd durch denn Jacobstorff an deme ortte bey dem großenn Aatgast alle Vor sich zu habenn vnd zu gebrauchenn gnedigt gewilligt, wie I. Churfl. G. Ihme aussteckenn vnd anweisenn lasenn. Vnd vber alle diese vorgeschriebene stücke, Lehenn vnd guetter habenn auch hocherwehnte I. Churfl. G. Otto vonn Arnimb 9000 Thaler gegeben vnd erlegen lasenn, Welche ietzt gemelte 9000 Thaler Otto vonn Arnimb Vor sich vnd seine Menliche Leibes Lehenserbenn an lehenn legen, Auch mitler weill bis solches geschicht einenn wegk wie den andernn

Lehenn feinn vnd bleibenn sollenn Vnd deme allenn nach zufagenn vnd vorseprechenn I. Churfl. g. gleichgestalt vor sich, Ihre Erbenn vnd Nachkommenn Marggraffenn vnd Churfursten zu Brandenburgk hiemitt inn diesem brieffe gantz Krefstiglich bey Ihrer Churfl. g. Wirden vnd Trewenn, das Sie oft genantenn Otto von Arnimb vnd seinenn Menlichen Leibes Lehenserbenn vnd gesambtenn handsträgern aller vnd Jedenn obenn Specificirtenn stuckenn, Lehen vnd guetter vnd derofelbenn Zubehörunge vnd gerechtigkeitenn Jedertzeit aufser vnd Innerhalb Rechtens, auch vor Jedermenniglichs hinderrungen, zu- oder ansprache eine gnugsame, Volltendige, Krefstige vnd sichere gewehr fur vnd fur feinn vnd fur I. Churfl. g. derselbenn Erben vnd Nachkommen, von Erben zu Erben vortretenn, benehmen, schadlofs haltenn vnd darbey Zur billigkeit schutzens vnd handthabenn, Auch erwehtenn Otto von Arnimb schrifftenn hieruber besondere Lehen vnd gesambte handesbrieffs, Immafsenn er vnd seine Vetterenn die hieueornn ann denn guttern Biefenthal gehabt, gebenn vnd Vollanziehenn sollenn vnd wollenn, Welche itzo gemeltenn Lehenn vnd guetter Er Otto von Arnimb vnd seine Menliche Leibes Lehenserbenn vnd gesambte handsträgern hinfuro auch erblich vnd eigenthumblich ohne I. Churfl. g. vnd derselbenn Erbenn vnd Nachkommenn, auch Sonstenn Jedermenniglichs Vorhinderung vnd Eintracht habenn, besitzenn, genießenn vnd gebrauchenn, Auch die itzo vnd Kunftligk Jedertzeit, wenn Sie zu falle kommenn, von I. Churfl. g. vnd derselbenn Erbenn vnd Nachkommenn zu Lehenn suchenn, nehmenn vnd empfangenn, vnd denn dauonthun vnd dienenn sollenn, doch weiter vnd mehr nicht, dan was er Otto von Arnimb von obgemeltenn seinenn Antheill zu Biefenthal bishero gethan vnd gedienett hatt. Es haben auch I. Churfl. g. bey dieser handlung Otto von Arnimb vnd seinenn Menlichen Leibes Lehenserbenn aus besondern gradenn ein Angefell gewilligt vnd daruber besondere angefels vorschreibung volntzihen vnd zustellenn lasenn. Truge sich auch etwa vber alle Zuorficht zu, das Otto von Arnimb, seine Menliche Leibes Lehenserbenn oder gesambte handstreger vber Kurtz oder lange vorschriebener Kloster als geistlicher gutter halben angefochtenn vnd dem weiter nicht erlichenn gewerett werdenn könte, So habenn vf dem fall Ire Churfl. G. vor sich, Ihre Erbenn vnd Nachkommenn Marggraffenn vnd Churfursten zu Brandenburgk auch hiemitt Krafft dieses brieffes genantenn denenn von Arnimb alsdann daiegegn anderweitt genuigliche erfattunge ann so viel Lehengutter, so denn Vermeltenn Kloster guttern an gutt vnd werth gleichmefsigk, oder aber ann 31,000 Thalern, die mitt obberurtenn albereit vorgeguttenn 9000 thalern Zusamenn 40,000 Thaler machenn vnd austragenn, Welchs im am gelegentenn vnd Annehmlichstenn (doch do Sie Zum gelde der 31,000 thaler erwehlenn würdenn, dafselbe vf drey Termine, als inn dreyenn negstenn nach einander folgenden Jahrenn, ohne einige Vorzinsunge zu erlegen oder zu betzalenn) zu thun Zugefagt vnd versprochen, Alles getrewlich vnd vngefehrlich. Des zu vrkundt steter, vester, ewiger, vnwiederrufflicher, gewisser vnd vnuerbruchlicher Haltung, feindt dieser wechfels- vnd Kauffvergleichungen zwene gleichlauts vorfertiget vnd von hochgedachter I. Churfl. g. vnd derselbenn geliebten Sohn, dem auch durchleuchtigstenn Fürstenn vnd herrn, herrn Jochim Fridrichen, Postulirten Administratorm des Primats vnd Ertzstifts Magdeburgk, Markgraff zu Brandenburgk etc., mit der Chur- vnd Fürstlichen Daumringk fur Ihre Chur- vnd F. g. derselbenn Erben vnd Nachkommen, Marggraffen zu Brandenburgk, auch von ostgenantenn Otto von Arnimb vor sich vnd seine Lehenserben vnd gesambte handsträger, mit seinen angebornen Pittschafft besiegelt vnd mitt eigenen handen vnderscrieben vnd haben I. Churfl. g. das eine Exemplar ann sich behaltenn vnd das ander Otto von Arnimb zustellen

lassen. Geschehenn vnd gegeben zu Grimnitz, am Tage Viti, nach Christi vnfers Erlöfers vnd Seligmachers geburt im 1577. Jahre.

Nach dem Biesenthal'schen Erbregister vom Jahre 1595.

XX. Vertrag des Kurfürsten mit Franz von Arnim wegen Abtretung des dem letztern an Biesenthal zuständigen Antheils für Besitzungen in Grünthal, Tempelfelde, Löhme, Zur Wese, Börnicke u., vom 15. Juni 1577.

Zu wissenn, dafs der Durchleuchtigste, hochgeborne Furst vnd herr, herr Johans Georg etc. mit Frantzenn von Arnimb seins Antheils, Lebenn vnd guetter halbenn zu Biesendahl gnediglich gehandelt vnd er, der itzo gedachte Frantz von Arnimb, darauff aus wollbedachtem muthe, gutenn willenn, Raht, Vorbetrachtunge vnd rechter wissenschaft vor sich vnd seine Menliche leibes Lebenserbenn hiemit Krafft dieses brieffes hochgedachter I. Churfl. g., derselbenn Erbenn vnd Nachkommenn Marggraffenn vnd Churfürstenn zu Brandenburgk berurtenn seinenn Antheil am haufe vnd Stedleinn Biesenthal am Lehenn vnd gutterenn mit Burgerenn, Vhrbedenn, Bier-Zyfenn, Rutenn-, Walsern- vnd andern Zinfenn, Pechten, Diensten, Auch zugehörigenn Dörffern, Paurenn, Zinfenn, Pechten, Dienstenn, Zehendenn, Rauch- vnd Pachtthünern, vorwercken, Eckern etc., nichts vberall dauonn, dann alleinn seinenn antheill vnd Zustandt an denn Dörffern Gründel, Tempelfelde, Wilmerfsdorff, Löhme, Zur Wese, die Feldmarck Gratzow ausgezogen etc. — Erblich vnd eigenthumblich vbergebenn, Cedirett, abgetretten vnd eingereumett etc. — Daiegnn auch hinwiderumb habenn hochgedachte Ihre Churfl. g. vor sich, Ihre Erbenn vnd Nachkommenn Marggraffenn vnd Churfürstenn zu Brandenburgk hiemit Krafft dieses Brieffes obgenanten Frantz von Arnimb vnd seinenn Menlichen Leibes Lebens-Erbenn vnd derselbenn gefambtenn handstregern Zu genuglicher wiederstatung vnd befridunge dessen allenn, was er Ihren Churfl. g. wie obgemelt vberlassenn vnd Cedirett, aller seiner Vettern, als Ottenn, Mattheufsenn, Churt, Berndten vnd Clawfen geuettern vnd Brudern von Arnimb antheil Leben vnd gutter ann vorherurtenn Dörffern Gründel, Tempelfelde, Wilmerfsdorff, Löhmen, Zur Wese vnd der Feldmarck Gratzow mittsamt dem gantzen Dorffe Börnicke mit allenn Zugehörigenn, gnadenn vnd gerechtikeitenn, wie die inn beschlossenen grentzen vnd mahlenn begriffenn, Auch sambt der Hafen- vnd Fuchs-Jagd, desgleichenn Entenschlege, allerley Weydewergk vnd andern vf denselbenn Feldern, Inmassenn solches alles Ihr Churfl. g. von gemeltenn Ottenn, Mattheufsenn, Churt, Berndten vnd Clawfenn von Arnimb erblich vnd eigenthumblich behandelt, erlangt vnd an sich gebracht, Sie auch dasselbe bishero inne gehabt, besessenn, genossenn vnd gebraucht oder serner hättenn Inhabenn, besitzenn, geniessenn vnd gebrauchenn mögenn; Imgleichenn vor seinenn antheill Wiefewachs zu Biesendahl, so er I. Churfl. g. mit vbergebenn, Neun vnd Sechtzig Morgenn Wiefewachs inn vnd ann denn horstenn vnd vf der Lutkenn heydenn außserhalb der Wiltbahne gelegenn, wie ihme solches zugemessenn vnd angewiesenn wordenn; Auch ann stath seiner vorlassenen Fischerey die nachfolgende Sehe als denn Lömischen See, denn Dobin vnd Blinde Pfull, wie Sie in Ihren Reuirenn vnd vfern gelegenn vnd Inmassenn alle solche vorgefchriebene stücke, Lehne vnd gutter, mitt aller Zugehör

vnd gerechtigkeit weiter in einem befondern besiegelten vnd vbergebenen Erbregerister verfasst vnd begriffen, Erblich vnd eigenthumblich vbergebenn etc. — Vber das alles habenn Ihr Churfl. g. genantenn Frantzen von Arnimb vnd seinenn Menlichen Leibes-Lebens-Erbenn Zu Zweyen Ritterstuzenn oder Ackerhöfenn inn solchenn guttern frey Bawholtz, so viel dartzu vonnöten, Auch Jehrlich Vier vnd Zwanzig Rutenn Brennholtz, solches alles vf der Bisenthalischen heydenn, So Ihr Churfl. g. von denenn von Arnimb bekommenn vnd zum Hause vnd Stedlein Bisenthal belegenn, vf vorgehende anweisung hinfuro erblich vnd eigenthumblich zu habenn vnd zu erlangenn, desgleichenn Jehrlich dreissig Schweine vf vorbenantenn Bisenthalischen heydenn, wenn mast darinnen vorhanden ist, frey vnd vmbsonst mitt inn die mast laufen zu lassenn vnd dann ann denn beydenn Windtmüllenn, die eine vor Wilmerstorff vnd die ander vor Börnick gelegenn, alles das Jennige, was er vnd obgenante seine Vettern darann gehabt, hinfuro gantzlich erblich vnd eigenthumblich zu habenn, vnd das Dorff Löhmann nebenn dem Dorff Wilmerstorff bey der Wilmerstorffischen Windtmühlenn vnd das Dorff Bornicke nebenn denn benantenn, wie von alters, bey der Börnickeschen Windtmühlenn blieben vnd darinnen zu mahlen schuldig seyn sollenn: vnd do sichs auch begebe, das einer oder der Müller inn bemeltenn beyden Windtmüllenn seine Windtmühle mit gutenn willenn zu entratenn vnd zu uorkouffenn gemeinett wehre, das alsdann Frantz von Arnimb vnd sein Menliche Leibes-Lebens-Erbenn darann vor allenn andern denn Vorkauff habenn sollenn vnd mögenn, gnediglich gewilligett, zugefagt vnd versprochenenn. Also auch vnd vber das habenn Ihr Churfl. g. Frantzen von Arnimb vnd seinenn Menlichen leibes lehens Erbenn gewilligett vnd nachgegeben, das Sie drey Pawren zu Löhme vnd drey Pawren zu Grundell oder inn der andern benantenn Dorffern einem, do es Ihnenn am gelegentenn, zu anrichtunge der vor erwähntenn beiden Ritterstuzenn auskeuffenn vnd ann sich bringenn mögenn, Doch das solches mit derselbenn Leute guttenn willenn geschehe vnd Frantz von Arnimb oder seine Menliche Leibes Lehenserbenn Sie, die Leute, mit dem Kauffgelde der Billigkeit nach, damit Sie sich derentwegenn vber Ihnenn nicht zu beschwerenn vnd zu beklagenn habenn, vnd wollenn Ihr Churfl. g. als der Chur- vnd Landesfürst alsdann Ihnenn zu solcher auskeuffung vf ihre ansuchen Consens gnediglich mittheilenn etc. —, Des zu Vrkundt steter, vester, ewiger, vnuiederrufflicher, gewisser und vnuorbruchlicher haltung seind dieser Kauffvergleichung Zwene gleichlauts vorfertiget vnd von hochgedachter Ihrer Churfl. g. vnd derselbenn geliebten Sohne, dem auch Durchleuchtigstenn hochgebornen Fursten vnd herrn, herrn Joachim Friederichenn, Postulirten Administratoren des Primats vnd Ertzstift Magdeburgk, Marggraff zu Brandenburgk etc. mit dero Chur- vnd Fürstlichen g. Daumringenn, vor I. Chur- vnd F. g. vnd derselbenn Erbenn vnd Nachkommenn, auch von oft genantenn Frantz von Arnimb vor sich, seine lehens Erbenn vnd gesambte handestreger, mit seinen angebornenn Pittschastenn besiegelt vnd von I. Churfl. vnd F. g. vnd denn, ann stath Frantzenn von Arnimb, weil derselbe nicht schreiben könnenn, von seinenn Eltestenn Sohnn Berndtenn von Arnimb mit eignenn handenn vnterschriebenn vnd habenn das eine Exemplar I. Churfl. g. ann sich behattenn vnd das ander Frantzenn von Arnimb zu stellenn lassen. Geschehenn vnd gegeben zur Grimnitz, am Tage Viti, nach Christi etc. geburt Ihm 1577. Jahre.

Nach dem Bisenthal'schen Erbregerister vom Jahre 1598.

XXI. Vertrag des Kurfürsten mit Claus von Arnim wegen Abtretung des Anttheils des
 Lehens an Biesenthal für 56,000 Thaler, vom 15. Juni 1577.

Zu wissenn, das der Durchleuchtigster hochgeborne Furst vnd Herr, herr Johans George etc. — mit Claufenn von Arnimb vmb seinenn Antheill, Lehenn vnd gutter zu Biesenthal gnediglich gehandelt vnd er, der Itzgedachte Claus von Arnimb darauff aus wolbedachtem muthe, guttenn willenn vnd Raht, vorbetrachtung vnd rechter wissenschafft, vor sich vnd seine Menliche Leibes-Lebens-Erbenn hiemit kraft dieses brieffes hochgedachter I. Churfl. G., derselbenn Erbenn vnd Nachkommenn, Marggraffenn vnd Churfürstenn zu Brandenburg berurten seinen Antheill am Stedtleinn Biesendahl etc. — eigenthumblich vorkaufft, vbergeben, Cedirett, Abgetretenn vnd eingereumett etc. — Dagegenn vnd hinwiederumb habenn hochgedachte I. Churfl. G. vor sich, Ihre Erbenn vnd Nachkommenn, Marggraffenn vnd Churfürsten zu Brandenburg hiemit Kraft dieses Brieffes, obgenantenn Clawsen von Arnimb vnd seinenn Menlichenn Leibes-Lehns-Erbenn Zu genuiglicher wiedererstatunge vnd befriedunge desinn allenn, was er I. Churfl. G. wie obgemelt vorkaufft, vberlassenn vnd Cedirt, Sechs vnd Funftzig Taufent thaler an gelde zu gebenn zugesagt vnd versprochen, Auch ihme dieselbenn darauf vorfichern vnd vormuge der abhandlung vnd folcher vferichtenn Versicherung richtig erlegenn, Zalen vnd Zustellenn lassenn, Vonn welchenn 56,000 Thalern er 16,000 thaler zu betzahlung seiner bedranglichen schulde anwendenn vnd gebrauchenn magk, die andern 40,000 thaler aber soll vnd will er zum schirstenn vnder Ihrer Churfl. G. vnd in derselben Landenn ann Lehenn zu legenn vnd antzuwendenn hiemit schuldig vnd verbundenn seinn. Do ihme auch ein Lehenn gutt inn vnserenn Landenn zu Kauffe vorstünde, wollenn wir Ihme die ertigkeit vnd denn Vorkauff darann mitt vnserm Consens vor allenn andern gönnenn vnd vorstaden. Vnd mitlerweill, bis solchs geschicht, sollenn dieselbenn 40,000 thaler einenn wegk wie denn andern Lehenn seinn vnd bleibenn, Daruber auch er vnd seine Menliche Leibes-Lehenserbenn, Itzo vnd Künftigg Jedertzeit, wenn vnd so oft es zu falle kombtt, von I. Churfl. G. vnd derselben Nachkommenn die Lehenn suchenn, nehmenn vnd empfangenn, desgleichenn dauonn vnd von dem gutte Myrow die gebürliche Ritterdienste vnd was er sonstenn von altershero zu leistenn schuldig gewesenn, Nochmalen thunn vnd leisten, Mitler Zeit auch er vnd seine Menliche leibes Lehenserbenn von folcher barschafft mit keiner steuer sollen belegt werdenn; vnd wollenn I. Churfl. G. Ihme auch darüber Lehenn vnd gefampte handtbrieffe, Immafsen Er vnd seine Vetterenn, die hiebeuor ann denn guttern Biesenthal gehabt, gebenn vnd vollentziehen lassenn, Alles getrewlich vnd vngefehrlich. Des zu Vrkundt steter, fester, Ewiger vnd vnwiederrufflicher, gewisser vnd vnuorbruchlicher haltunge seindt dieser Kaufsvorschreibunge Zwei gleichlauts verfertiget etc. (wie in vorstehenden Urkunden). Geschehenn vnd gegeben zu Grimnitz, am Tage Viti, nach Christi etc. geburt im 1577. Jahre.

Nach dem Biesenthal'schen Erbregister von 1595.

XXII. Vertrag des Kurfürsten Johann George mit Mattheus von Arnim über die Abtretung eines Antheils an Biesenthal für Niederlandin, Stendal, Passow, Pinnow und andere Besizungen, vom 15. Juni 1577.

Zu wissenn, das der Durchlechtigster, Hochgeborne Fürst vnd Herr, Herr Johans George etc. —, mit Mattheussenn von Arnimb vmb seinenn Antheil, Lehen vnd guetter zu Biesendahl gnediglich gehandelt vnd er Itzgedachter von Arnimb darauff etc. —, hochgedachter I. Churfl. G., derselbenn Erben vnd Nachkommenn, Marggraffenn vnd Churfürsten zu Brandenburgk, berurtenn seinenn Antheill am Hause vnd Stedleinn Biesendahl etc. —, vbergebenn, Cedirett, abgetretten vnd eingereumett etc. —, Dagegenn vnd hinwiederumb habenn obgedachte I. Churfl. G. vor sich, Ihre Erbenn vnd Nachkommenn Markgraffenn vnd Churfürstenn zu Brandenburgk hie mit Krafft dieses Brieffes obgedachtenn Mattheussenn v. Arnimb, seinenn Menlichenn Leibés-Lehenserbenn vnd derselbenn gesambtenn handsträgerenn zu genüglicher Wiederstattung vnd befriedigung detsenn allenn, Was er I. Churfl. G. wie obenn gemeldt vberlassen, Cediret, hirnach benante stücke ann gelde, Lehen vnd guttern, Als das gutt Niederrn-Landinn sambt dem Dorffe Stendell (außerhalb des Zolls darinnenn) vnd den Antheill ann Passow nebenn einer Hufen zu Pinnow mit Paurenn, Zinsenn, Pechtenn, Dienstenn, Zehenden, Rauch- vnd Pachthünernn, Ober- vnd Niedergerichtenn, Kirchlehenn, Windmülenn, Vorwerckernn, Eckernn, Scheffereyenn, Vihezuchtenn, Triefflenn, Weydenn, hutungenn, Fischereyenn vnd allen andernn hebungenn, nützungenn, Zubehorungenn vnd Gerechtigkeittenn, wie es der Hochwirdige, Wolgeborne vnd Edle Herr Mertien, Graff zu Hoestein, herr zu Vierradenn vnd Schwedt, des Ritterlichenn S. Johans-Ordens etc. Meister, bis dahin vnd hiebevor Ihr. G. Bruder Graff Wilhelm seliger befehlsenn, genossenn vnd gebraucht, mit sambt denn gebeuwdenn ann Wohnheusernn, Vorwerckenn, Schefereyenn, Scheunenn, Stellenn, auch Baum-, Hoppen-, Kretz- vnd Krauttgertenn, desgleichenn die Landinische heyde vnd das abgeschalmete Hart- vnd Weichholtz sambt denn angewiesenn Luegenn, Puschenn vnd Wiefewachs bey Stendell, wie solches alles richtig abgeschalmett vnd vormahlett, Dartzu auch die Jagt vff vorberurtenn Landinischen heydenn vnd inn dem Luege oberhalb Stendell, vonn der Passowischenn grenze, so inn vnd aus dem Dorffe gehenn vnd daruber oder weiter nichtt, Wie solches alles I. Churfl. G. vonn Wolgemeltem herrnn Meister, Graff Mertenn vonn Hoesteinn, Kauffweise ann sich gebracht vnd erlangt, also das obgemelter Mattheus vonn Arnimb vor sich vnd seine Menliche Leibes-Lehens-Erbenn der vorberurtenn gehölzte vnd Luege mit der huetunge zu huetenn vnd huetenn zu lassenn, durchaus so woll auch mit abhawenn, reumenn vnd Rahdenn inn solchem holtze Zu ziemlicher mafsenn vnd ohne vbermessige Verwüftung vnd Vermelsunge derselbenn, als ihr eigenthumblich Lehenn vnd gutt, geniessenn vnd gebrauchenn vnd Menniglich vngehindert nichts überall, denn wie obgemelt, die Jagt vff dem vorbehaltenenn holzernn vnd Luegenn vnd denn Zoll zu Stendel ausgenohmmenn. Imgleichen auch die Siebentzehenn Pawrenn vnd Pflugdienste vnd drey Cofsattenn zu Kerckow, bey Newenn Angermünde gelegenn, neben deme die Sechs Pflugdienste mit dem einenn Cofsattenn vnd andern zu Welfow, sambt dem einenn Pawrenn zu Dobertzinn mit Zinsenn, Pechtenn, Dienstenn, Kirchlehenn, Gerichtenn, Zehendt, Rauch- vnd Pachthünernn, Hafenn- vnd Fuchts-Jagtenn, Entenn-Körnungenn, Pfühlenn, Fischereyenn vnd allenn andernn Rechtenn, Gerechtigkeittenn, Nützungenn vnd hebungenn, so weit vnd viel Ihre Churfl. G. darann berechtigett vnd Sie bis

dahero So woll die heuptleutte folchs mitt guttem fug Inne gehabt, befeßenn, genofßenn vnd gebraucht, nichts vberall daruonn ausgechloßenn. Vnd dann auch gegenn abtretung des einen Paurenn, so er vnd feine Vetter Claus von Arnimb zu Heinerfsdorff biß dahero gehabt, habenn Ihre Churfl. G. Ihme denn Paurenn zu Mirow, mit allenn nutzungen, Zubehörungen vnd gerechtigkeiten, wie sie deßenn bißhero befugt gewefenn, vnd mit dem Rauchhuen, Zehend, gericht vnd Bottmeßigkeit etc. Auch nebenn deme vnd zu ergetzung feiner Fißcherey Ihme Mattheufen von Arnimb vnd feinnenn Menlichenn Leibes-Lehenserbenn nachfolgende Sehe, als denn Rolinn vffm Zitifchenn felde vnd denn Kleinenn Stegelinn vf dem Dobbertzinißchenn felde, wie die in Ihren Rehnenn vnd vfernn, von vfernn zu Vfernn gelegenn, mit allenn gerechtigkeiten, so viel Ihre Churfl. G. felbft vnd dann die Stadt Newen Angermünde darann gehabt, Vor Menniglich vngehindert zugebrauchenn, Immofßenn folche vorbefchriebene stücke weiter inn einem befondern vbergebenen vnd befiegelten Erbregister verfaßett vnd begriffenn, erblich vnd eigenthumblich vbergebenn, Cedirett, abgetretten vnd eingereumett, etc. — Vber das alles wollenn vnd sollenn Ihr Churfl. G. Ihme, Mattheufen von Arnimb, Jacob von Greiffenberges zu Poffenn Achtentheill am Sehe Felchow erblich zuhandeln. Im fall aber vber Zuorrichtung die handlung von wegen folchs achtentheills bey Itztgenantenn Greiffenberge entftunde, So wollenn Ihre Churfl. G. Ihme dem von Arnimb einen Sehe von drey Garn Zügen im Amtt Grambtzow, oder sonstenn ann einem bequemenn orte erblich vbergebenn vnd einreumenn. Also auch habenn Ihre Churfl. G. gewilligt vnd zugefagt, das ihme, Mattheufen von Arnimb vnd feinnenn Menlichenn Leibes-Lehenserbenn, hinfuro vf denn Biefenthalißchenn Lutgenn heydenn, So Ihre Churfl. G. von ihme bekommenn, Jehrlich, wen maß darinnen vorhanden ist, Zwanzig Schweine frey vnd ohne entgelt mitt inn die Maß genohmmenn werdenn sollenn. Ihre Churfl. G. habenn Ihme auch eine Neuwe Windt-Mullenn zu Kerkow zu erbauenn vnd erblich zu habenn gnediglich bewilligt vnd nachgegeben. Imgleichenn habenn Ihre Churfl. G. Ihme auch eine Schefferey zu Kerkow zu erbauenn vnd die Trift vf dem Welfowßchenn felde zugefagt vnd gewilligt. Die Befserung feiner guter wollenn Ihre Churfl. G. nach gelegenheit auch gestattenn, Doch das els ohne nachtheill der Armenn Leute gefchehe, Also wollenn Ihre Churfl. G. Ihme auch, vff feinn weiter ansuchenn, drey Paurenn zu Kerckow vnd drey Paurenn zu Pafsow aus zu kauffenn mitt einer Schefferey gerechtigkeit vf feinem Antheill dofelbst gnediglich gestattenn vnd daruber Confens mittheilenn, Jedoch das folche aufßeuffung mit derfelbenn Leute willenn gefchehe vnd Mattheus von Arnimb oder feine Menliche Leibes-Lehenserbenn mit denn Kauffgeldern der billigkeit nach, damit sie sich derowegenn vber sie nicht zu beschwerenn vnd zu beklagenn habenn, abfinde. Zum Letztenn vnd vber alle vorbefchriebene stücke, Lehen vnd güter vnd so Viel mehr gantzlicher, Volkomblicher vnd endlicher abhandlung vnd vergleichung feins Mattheus von Arnimbß antheils ann Vorbefchriebennenn Biefenthalißchenn guttern, habenn Ihre Churfl. G. auch genantenn Mattheufen von Arnimb Vier Taufent Thaler zu gutter gnüge gebenn, erlegenn vnd entrichtenn laßenn, dafür von Christoff Falckenberge feinem Vierten theill im Dorffe Pafsow zu erkauffenn vnd ann sich zu brengenn, Zu welchem Kauff Ihr Churfl. G. Ime auch alle gnedige beforderung zu thun zugefagt. Im fall aber vber angewanten fleis folcher Vierder theill am Dorffe Pafsow von Falckenberge nicht zu behandeln noch zu erhaltenn wehre, So sol Alsdann Mattheus von Arnimb die berurtten Vier Taufent thaler vor sich zu feiner gantzlichenn Vergnügung habenn vnd behaltenn vnd dieselben nochmaln zum schirffenn sonstenn vnter Ihre Churfl. G., die Ihme alßdann auch gnedige beforderung erzeigen vnd

Consens mittheilenn wollenn, ann Lehenn gutter zu legenn schuldig seinn, Mitterweill auch, vnnnd bis solche erkeuffunge der Lehenn gutter geschicht, sollen die Vier Taufent Thaler einenn Wegk wie denn andernn Lehenn seinn vnnnd bleibenn, etc. — Geschehenn vnnnd gebenn zu Grimnitz, am Tage Viti, nach Christi vnfers Erlösers vnnnd Seligmachers geburt Im Einn Taufent Funffhundert vnnnd Siebenn vnnnd Siebentzigstenn Jahre.

Nach dem Biesenthalffchen Gebregister von 1595.

XXIII. Vertrag des Kurfürsten Johann George mit Gurd und Berndt von Arnim wegen Abtretung des den letztern an Biesenthal zuständigen Antheils gegen Plawe an der Havel, vom 18. Juni 1577.

Zu wissenn, das Nachdem der Durchleuchtigste, hochgeborne Fürst vnnnd Herr, Herr George, Marggraf etc. — mitt Churtt vnnnd Berndt von Arnimb, gebruederenn zu Boitzenburgk, wegenn Ihres antheils, Lehenn vnnnd gutter zu Biesendahl besage der vbergebenenn Funfftzehenn Punct vnnnd dero darauff erfolgtenn abhandlung, so denn 26. Martii dieses 77. Jahres zur Zofsenn vollnnozenn, richtig vorglichenn vnnnd aber darauff erfolget, das Berndt v. Arnimb mit gutenn wolbedachtenn muthe vnnnd Raht von der handlung mit Plawenn abgestandenn, Als habenn Ihme hochgedachte I. Churfl. g. vber seinen Antheil der 20,000 Thaler Vorsicherung vnter dem dato zur Grimnitz, am Tage Viti, welcher gestalt Ihme solche 20,000 Thaler abgegeben vnnnd erlegt werdenn sollenn, zustellenn lassenn. Nachdem aber Churtt von Arnimb sich hernach erklerett, das er vor sein Persohn vf anderweit geschene vorschlege bey dem gutte Plawenn vor sich Alleine bleiben wolle, Als ist es Abermals dahin behandelt vnnnd vorglichenn, das gedachter Churtt v. Arnimb das Ambtt Plawenn vor sich vnnnd seine Menliche Leibes-Lehenserbenn, vnnn Erbenn zu Erbenn vnnnd gefambte handstreger besage berurter vorbeschriebennenn Punct vnnnd abhandlung erblich vnnnd eigenthumblich habenn vnnnd behaltenn soll, vnnnd hochgedacht Ihr Churfl. g. der 20,000 thlr. bey seinem Bruder Berntenn v. Arnimb gantzlich befreyenn vnnnd benehmen, Auch I. Churfl. g. die Schultvorschreibung daruber wiederumb zu stellenn vnnnd vberantworten sol vnnnd wil. Also sol er auch I. Churfl. g. die 30,000 thlr. vff vnderscheidliche Termine, als nemblich bey entlicher Vollenziehung vnnnd vfrichtung der Erbkauffshandlung vnnnd vorschreibung soll er Ir Churfl. g. 10,000 thaler Als denn erstenn Termin bahr vnnnd vf Weihenachten des 78. Jares, als denn andernn Termin, soll er Abermals 10,000 thaler vnnnd vf Weihenachten, Wenn mann 79 zu schreibenn anfaben wirdt, die Letztstenn 10,000 thaler, ohne einige Vorzinsunge, zu voller bezalung der 30,000 Thlr. erlegenn vnnnd bezalenn. Dagegen habenn hochgedachte I. Churfl. g. Ihme Churtt von Arnimb vnnnd seinenn leibeslehenserben vnnnd gefambte handsträger ferner gewilliget, Das er sich der Schiffung vf der havel vnnnd Sprew mit noch einem Schiff vber die vorigenn beyde, so Ihme vnnnd seinenn Bruder zu gelassenn, das er also vor sich Zwe vnnnd seinn Bruder ein Schiff, besage der Abhandlung, gebrauchenn magk. Vber das habenn Ihr Churfl. g. Ihme Churten v. Arnimb auch gewilliget, das er eine Neue Windtmühl in denn Plawischenn guternn erbawenn magk vnnnd do der Windtmuller zu Plawenn seine beide Windmullen gutwillig vorkeuffen wolte, das er die erfügkeit des Kauffs darann habenn solte. Imgleichenn habenn Ihr Churfl. g. gnediglich zugesagtt vnnnd

vorfprochenn die Verfehung zu thunn, wo er Churt v. Arnimb ohne Menliche Leibes-Lebens-erbenn abgehen wurde, das infonderheit vnd Zu uoraus seine Töchter, die Schwestern aber vnd Schwesterkinder, soweitt sie vnd derselbenn Erbenn, desenn Vormuge seine Schwester Eheftiftung befugt, macht habenn sollenn das haus Plawe vf solchen fall gantz vnd gar ein zu nehmen vnd ohne einige Rechnung oder wiederkehr so lange Inne habenn vnd zu gebrauchenn, bis Inenn vonn seinem Bruder oder denn gefambtenn handstregern die ausgezalte 30,000 thaler, so Churt v. Arnimb Churfl. g. so woll, auch die 20,000 thaler, so er seinem Bruder Bernten v. Arnimb erlegt hat, welchs zusammenn 50,000 thlr. austregt, richtig bezalet vnd Sie dahero gantzlich befridigt vnd vorgnugt worden seindt. Wurde aber Churt v. Arnimb Menliche Leibes-Lebenserben hinder sich verlassenn vnd das dieselben auch ohne Menliche Leibes-Lebenserben verfielenn, So sollenn alsdann einen wegk wie den andern vnd wie obgemelt seinen Erbenn als dem weiblichen geschlechte die 50,000 thlr. vorbliebenn vnd sollenn wie vorgemelt vnd zu dem ende das haus Plawenn ohne Jemandts hinderung, auch ohne einige Rechenung Inne habenn, genießenn vnd gebrauchenn vnd nicht ehe zu reumenn schuldigk seinn, bis Inenn Ihre gelde, die 50,000 thlr., vonn seinem Bruder deselbenn Leibes Lebens-Erbenn oder denn gefambtenn richtig betzahlt vnd erlegt wordenn seindt. Alsdann folgendt sollen die Erbenn das haus Plawenn reumenn vnd seinn Bruder, deselbenn Leibes-Lebenserben oder die negstenn gefambtenn handstregere bemelts haus Plawenn inn die gefambte handt, vor sich vnd Ihre Erbenn vonn Erbenn zu Erbenn, auch ohne Jemandts hinderung, einnehmenn vnd das so woll als andere Ihre Lehenn vnd guter besitzenn, genießenn vnd gebrauchenn vnd soll Seinn Bruder vnd Vettern, als die gefambte handstregere mit vnd Zu dem haufe Plawenn, zu dem ende vnd nicht weiter vonn Churfl. g. vorfamlet seinn vnd gedachtenn Churt v. Arnimb vonn Ihren Churfl. g. Consens, auch vonn seinn Bruder vnd Vettern nechst anwartendenn, das sie darinn gewilligt, Scheinn vnter Ihrenn Siegelenn zugestelt werdenn. Dieweil auch gedachter Churt v. Arnimb inn der handlung das haus Plawenn vor sich alleine angenohmmenn vnd Ime die bezahlung deselben etwas schwer vorfallenn mochte, So habenn I. Churfl. g. vf seinn vnderthenigts ansuchenn gnediglich gewilliget, das er zu dem behueff seinn antheill zu Gerswalde, wann er es zuerst seinem Bruder, auch seinn negst anwartendenn Vettern angebotenn vnd sie Innerhalb Jahresfrist nicht mit Ime handeln oder schließenn wurdenn, das er alsdann solchen seinn Antheill zu Gerswalde gantz oder etwas dauon nach seinn gelegenheit zu uorpfandenn vnd zu vorkauffenn macht habenn soll. Vnd was er also vonn Itzberurten Lehenn gutt vorkauffenn vnd inn die Plawischenn gutter wenden wurde, das sol seinn Bruder, Vettern vnd gefambtenn handstregern vf obgezalte falle ann denn 50,000 thalern zu stadt kommenn vnd vf denn Plawischenn guttern wiederum zu Lehenn gemacht vnd inn die gefambte handt gebracht werdenn vnd alsdann Lehenn seinn vnd bleibenn. Der Vierte vnd Fünfte Punct wegenn verlegung des Brückenn-Zols vonn Plawenn beruhett nochmals vf erkundigung vnd bis vf ferner I. Churfl. G. erklerung vnd sollen doch einenn Wegk wie denn andern, do auch gleich der Brücken-Zoll ann andern orte solte Verlegett werdenn, die Stiffts vnderthanenn, welchenn besage des Plawischen Erbreghisters wegenn Ihrer dienste der halbe Zoll erlassenn, desenn nochmals erblich vnd eigenthumblich befreiett seinn vnd bleibenn. Zu vrkundt vnd das solche anderweit vorgeleichung bis zu ferner vnd endlicher volziehung vnd vfrichtung der Erblichenn wechsell vnd Kauffshandlung, so woll des Erbreghisters (welchs forderlicht geschehenn soll) allenthalbenn richtig, seindt dieser Exemplar Zwe gleichlauts vorfertigett vnd vonn hochtgedachtenn I. Churfl. g. mitt der Churfl. Daumringe, auch

vonn ostgenanntenn Churt vonn Arnimb mitt feinen angebornenn Pitschafft besiegelt vnd eignenn handen vnderfchrieben vnd habenn I. Chursl. g. das eine Exemplar ann sich behalten vnd das ander ihme Churtt von Arnimb zustellenn lassenn. Geschehenn zu Grimnitz, denn 18. Juny Anno etc. 1577.

Nach dem Biesenthal'schen Erbregister von 1595.

XXIV. Kurfürst Johann George verkauft das Arnim'sche Haus zu Biesenthal an seinen Amtschreiber Joachim Brandt, am 19. Januar 1594.

Wir Johannis Georg etc. —, Bekennen etc. —, das wir vnserm Amtschreiber zu Biesenthal vnd liebenn getrewen Joachim Brandenn vf feinn vnderthenigsts bittenn vnd vornemblich feiner vnderthenigen Dienste willen, so er vns vor dieser Zeit vff vnsern Emptern hinn vnd her wieder vielfaltig geleistet, Auch noch ferner thun kann, soll vnd will vnser haus dofelbst zu Biesenthal, welches hiebeuorn weilandt henning von Arnimbs witwe zu ihrem Leibgedinge bewohnett (weil vns solchs etzliche Jahr zu schaden ledig gestanden vnd die gebewde, gantz sehr sonderlich aber das alte Wonhaus gar eingefallenn) sambt dem darann gelegenenn Gartenn vnd Wiesen, wie solchs inn seinenn grentzmahlenn zwischenn Mertenn Rückern vnd Alte Jörs wegenns gehöftenn oder Wohnungenn Innen gelegenn, vor vnd vmb zwey hundert Thaler erblichen vnd eigenthumblichen vorkaufft vnd vbergebenn, Dergestalt vnd also, das obgemelter vnser Amtschreiber Joachim Brandt vns vf folche Iztbenante Kauffsumma alsofortt 100 Thaler bahr, zum Angelde vnd dann Jehrlich vf Osterm des negst kunfligenn 95. Jahres antzufangenn 25 Thaler, bis die Kauffsumma der 200 Thaler gantzlich erfüllet, inn vnser Ambtt Biesenthal erlegenn vnd inn feiner geldt Einnahme berechnenn vnd dajegen vor sich vnd feinn Erbenn oberwentes haus sambt dem zugehörigen Gartenn vnd Wiesen als feinn Erb vnd eigenthumblich gutt, benebenst der Brawgerechtigkeit gleich denn andern Einwohnendenn Brewern vnd Burgern gegenn erlegung der gebürlichen Braw-Zyse, Item die holtz-, Rohr- vnd Grabs-Kafeln, auch Sonstenn alle anderen Burgerliche gerechtigkeit, wie die vonn alters, do es noch ein Burgergutt gewesenn, Datzu gebraucht wordenn feinn vnd noch datzu gehören, Imgleichenn auch ein Ort landes, vorm Keitzthor dafelbst gelegenn, welcher auch vor alters dabey gewesenn, Itzo aber ein Zeilang vonn denn Keitzers vmb die huer geackert wordenn, erblichen Jedoch gegenn entrichtung der gewönlichen huer geruhiglichen zu seinenn vnd feiner Erbenn bestenn hinfuro gebrauchenn, Desselbe ohne vnserm, der Gemeine zu Biesenthal vnd Menniglichs schadenn, vorbefern vnd vormehren vnd Sonstenn seines gefallens damit zu gebahren gutt fugk vnd macht habenn soll etc. — Vrkundlich mitt vnserm Daum Secrett wissentlich besiegelt vnd gebenn zu Cöllnn ann der Sprew, denn 19. Januarii, der weiniger Zahl im 94ten Jahre.

Nach dem Biesenthal'schen Erbregister vom Jahre 1594.